

Amtsblatt der Europäischen Union

C 209



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

20. Juni 2019

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 209/01	Mitteilung der Kommission — Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung	1
2019/C 209/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9323 — RheinEnergie/SPIE/Tanke) ⁽¹⁾	31
2019/C 209/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9363 — Koito/Elbit/BWV/JV) ⁽¹⁾	31

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 209/04	Euro-Wechselkurs	32
---------------	------------------------	----

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2019/C 209/05	Keine Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens	33
---------------	--	----

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 209/06	Bekanntmachung des Außerkrafttretens bestimmter Antisubventionsmaßnahmen	34
2019/C 209/07	Bekanntmachung der Wiederaufnahme der Untersuchungen infolge der Urteile vom 10. April 2019 in den Rechtssachen T-300/16 und T-301/16 im Hinblick auf die Durchführungsverordnungen (EU) 2016/387 und (EU) 2016/388 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls bzw. eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien	35

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 209/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9314 — Sogclair/AddUp/PrintSky) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	40
2019/C 209/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9382 — Toyota Financial Services Corporation/Mazda Motor Corporation/SMM Auto Finance JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	42

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung

(2019/C 209/01)

Wichtiger Hinweis

Diese Mitteilung wurde gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ verfasst und soll den betroffenen Unternehmen Hilfestellung bei der relevanten, zweckdienlichen, einheitlichen und besser vergleichbaren Angabe nichtfinanzieller Informationen geben. Sie ist ein Nachtrag zu den Leitlinien der Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen aus dem Jahr 2017 (C(2017) 4234 final). Diese Mitteilung enthält unverbindliche Leitlinien und schafft keine neuen rechtlichen Verpflichtungen. Insoweit diese Mitteilung Auslegungen der Richtlinie 2014/95/EU enthält, lässt die Haltung der Kommission jegliche Auslegung dieser Richtlinie durch den Gerichtshof der Europäischen Union unberührt. Unternehmen, die diese Leitlinien verwenden, können sich zusätzlich auf internationale, europäische oder nationale Rahmenwerke stützen. Diese Mitteilung ist keine technische Norm; weder die Ersteller nichtfinanzieller Erklärungen noch andere Parteien, die im Auftrag eines Erstellers oder anderweitig handeln, dürfen sich darauf berufen, dass nichtfinanzielle Erklärungen mit den Vorgaben dieses Dokuments übereinstimmen.

Inhalt

	<i>Seite</i>
1. Einleitung	2
1.1. Warum neue Leitlinien für die Angabe klimabezogener Informationen?	2
1.2. Vorteile für Bericht erstattende Unternehmen	3
2. Wie sind diese Leitlinien anzuwenden?	3
2.1. Allgemeine Überlegungen	3
2.2. Wesentlichkeit	4
2.3. Klimabedingte Risiken, Abhängigkeiten und Chancen	5
2.4. Aufbau der vorgeschlagenen Angaben	8
2.5. Kohärenz mit anerkannten Rahmenwerken und Standards für die Berichterstattung	8
3. Empfohlene Angaben und weitere Hinweise	8
3.1. Geschäftsmodell	8
3.2. Konzepte und Due-Diligence-Prozesse	9
3.3. Ergebnisse	10
3.4. Wesentliche Risiken und Handhabung dieser Risiken	11
3.5. Wichtigste Leistungsindikatoren	12
Anhang I: Weitere Hinweise für Banken und Versicherungsgesellschaften	21
Anhang II: Kartierung der Anforderungen der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen und der von der Task Force empfohlenen Angaben	29

⁽¹⁾ ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1.

1. EINLEITUNG

1.1. Warum neue Leitlinien für die Angabe klimabezogener Informationen?

Dem Pariser Klimaschutzübereinkommen von 2015, den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Sonderbericht des Weltklimarats vom Oktober 2018 (Special Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change) ist eines gemeinsam: Sie alle rufen zu beschleunigten und entschiedenen Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG) und zur Schaffung einer CO₂-armen, klimaresistenten Wirtschaft auf. Die EU hat für die Senkung der Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energien und Energieeffizienz ^(²) bis 2030 zu erreichende, ambitionierte Ziele vereinbart und Regeln für Treibhausgasemissionen aus der Landnutzung sowie Emissionsziele für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge vereinbart. 2018 veröffentlichte die Kommission ihre strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft bis 2050. ^(³)

Beim Übergang zu einer CO₂-armen, klimaresistenten Wirtschaft fällt Unternehmen und Finanzinstituten eine entscheidende Rolle zu, denn zum einen sind zur Verwirklichung der klima- und energiepolitischen Ziele der EU bis 2030 bereits heute zusätzliche jährliche Investitionen in Höhe von 180 Mrd. EUR erforderlich, und weitere Mittel werden benötigt, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Viele dieser Investitionen stellen bedeutende Geschäftsmöglichkeiten dar; zudem wird ein großer Teil der Mittel aus Privatkapital kommen müssen. Zum anderen müssen Unternehmen und Finanzinstitute besser verstehen, welche Risiken negativer Klimaauswirkungen mit ihren Geschäftstätigkeiten verbunden sind, und diesen entgegenwirken: darüber hinaus müssen sie erkennen, welche Risiken der Klimawandel für ihre Geschäftstätigkeit in sich birgt. Wetterbedingte Katastrophen verursachten 2017 wirtschaftliche Kosten in Rekordhöhe (283 Mrd. EUR) und könnten bis zum Jahr 2100 bis zu zwei Drittel der europäischen Bevölkerung betreffen (heute: 5 %). Eine bessere Angabe klimabezogener Informationen seitens der Unternehmen kann die Durchführung des in Sendai festgelegten Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030 unterstützen, in dem verlangt wird, dass Regierungen katastrophengebundene Verluste bewerten, erfassen, weitergeben und darüber öffentlich Rechenschaft ablegen.

Im März 2018 veröffentlichte die Kommission den Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums mit dem Ziel, Kapital in nachhaltigere Investitionen umzulenken, finanzielle Risiken, die sich aus dem Klimawandel und anderen ökologischen und sozialen Problemen ergeben, zu bewältigen sowie Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit zu fördern. ^(⁴) Die Veröffentlichung neuer Leitlinien zur Angabe klimabezogener Informationen durch Unternehmen ist ein Bestandteil des Aktionsplans.

Eine Reihe weiterer Maßnahmen des Aktionsplans ist bis zu einem gewissen Maß davon abhängig, dass Unternehmen angemessene nachhaltigkeitsbezogene Informationen zugänglich machen. Hierzu zählen beispielsweise die vorgeschlagenen Verordnungen über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie) ^(⁵), über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken durch institutionelle Anleger und Vermögensverwalter ^(⁶) und über CO₂-bezogene Referenzwerte ^(⁷).

Ohne ausreichende, zuverlässige und vergleichbare nachhaltigkeitsbezogene Informationen von Unternehmen, in die investiert werden soll, ist der Finanzsektor nicht in der Lage, Kapital effizient in Investitionen lenken, mit denen Lösungen für die Nachhaltigkeitskrisen, mit denen wir konfrontiert sind, vorangetrieben werden; ebenso wenig kann er die aus diesen Krisen entstehenden Investitionsrisiken wirksam ermitteln und bewältigen.

Die Angabe klimabezogener Angaben durch Unternehmen hat sich in den letzten Jahren verbessert. Es bestehen jedoch nach wie vor erhebliche Lücken, und um den Bedürfnissen von Investoren und anderen Interessenträgern entgegenkommen zu können, müssen Quantität, Qualität und Vergleichbarkeit der Informationen weiter verbessert werden.

Im Juni 2017 veröffentlichte die vom Finanzstabilitätsrat der G20 (Financial Stability Board) eingerichtete Task Force „klima-bezogene Finanzinformationen“ (Task Force on Climate-related Financial Disclosures, TCFD) Empfehlungen, die Finanzinstitute und nichtfinanzielle Unternehmen zur Angabe klimabedingter Risiken und Chancen ermutigen sollten. ^(⁸) Die Empfehlungen der Task Force werden weithin als maßgebliche Leitlinien für die Angabe finanziell wesentlicher, klimabezogener Informationen anerkannt, und die Kommission hält Unternehmen dazu an, diese Empfehlungen umzusetzen. Eine Reihe von Regierungen und Aufsichtsbehörden für Finanzdienstleistungen in der ganzen Welt hat ihre Unterstützung für die Empfehlungen bekundet und bezieht sie in ihre Leitlinien und politischen Rahmen ein. Dazu gehören beispielsweise Australien, Hongkong, Japan, Kanada, Singapur und Südafrika sowie einige Mitgliedstaaten der EU.

Dieser Nachtrag übernimmt die TCFD-Empfehlungen und bietet Unternehmen Hinweise, die mit der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen und den Empfehlungen der Task Force im Einklang stehen.

^(²) https://ec.europa.eu/clima/policies/strategies/2030_de#tab-0-0

^(³) https://ec.europa.eu/clima/policies/strategies/2050_de#tab-0-1

^(⁴) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52018DC0097>

^(⁵) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52018PC0353>

^(⁶) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52018PC0354>

^(⁷) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52018PC0355>

^(⁸) <https://www.fsb-tcfd.org/>

Die von der Kommission im Juni 2018 ernannte technische Sachverständigen­gruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen sprach Empfehlungen zur Angabe klimabezogener Informationen aus, auf denen die vorliegenden Leitlinien aufbauen. In diesen Leitlinien werden sowohl die Rückmeldungen von Interessenträgern zu den Empfehlungen der technischen Sachverständigen­gruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen als auch die Ergebnisse einer von den Dienststellen der Europäischen Kommission im Februar und März 2019 durchgeführten gezielten Online-Konsultation⁽⁹⁾ berücksichtigt.

1.2. Vorteile für Bericht erstattende Unternehmen

Die bessere Angabe klimabezogener Informationen kann auch für das Bericht erstattende Unternehmen Vorteile mit sich bringen, beispielsweise

- erhöhtes Bewusstsein für und besseres Verständnis von klimabedingten Risiken und Chancen innerhalb des Unternehmens, besseres Risikomanagement sowie sachkundigere Entscheidungsfindung und strategische Planung;
- breiter gefächerte Investorenbasis und potenziell niedrigere Kapitalkosten, die sich beispielsweise durch die Aufnahme in aktiv verwaltete Investment-Portfolios und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Indizes oder aus besseren Bonitätseinstufungen für die Emission von Anleihen sowie besseren Kreditwürdigkeitsbewertungen für Bankdarlehen ergeben;
- konstruktiverer Dialog mit Interessenträgern, insbesondere Investoren und Anteilseignern;
- besserer Ruf des Unternehmens und Erhalt der gesellschaftlichen Akzeptanz für den Betrieb des Unternehmens (social licence to operate).

2. WIE SIND DIESE LEITLINIEN ANZUWENDEN?

2.1. Allgemeine Überlegungen

Unternehmen sollten diesen Nachtrag in Verbindung mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (2014/95/EU) und gegebenenfalls den Richtlinien­text selbst lesen.

Ferner sollten sie die von der Kommission im Juni 2017 veröffentlichten unverbindlichen Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen⁽¹⁰⁾ berücksichtigen, die sechs wesentliche Grundsätze für eine gute nichtfinanzielle Berichterstattung enthalten und hinsichtlich offengelegter Informationen bestimmen, dass sie (1) wesentlich; (2) den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, ausgewogen und verständlich; (3) umfassend aber prägnant; (4) strategisch und zukunftsorientiert⁽¹¹⁾; (5) auf die Interessenträger ausgerichtet sowie (6) konsistent und kohärent sein sollten. Die genannten Grundsätze und die anderen Abschnitte der unverbindlichen Leitlinien gelten für diesen Nachtrag, soweit dies angemessen ist.

Den Unternehmen wird außerdem nahegelegt, die Empfehlungen der Task Force „klimabezogene Finanzinformationen“ und gegebenenfalls die zusätzlichen Leitlinien für den Finanzsektor und für Unternehmen in den Sektoren Energie, Verkehr, Werkstoffe und Gebäude sowie Landwirtschaft, Lebensmittel und Forsterzeugnisse zu lesen.⁽¹²⁾

Wie die 2017 veröffentlichten allgemeinen Leitlinien ist auch dieser Nachtrag über klimabezogene Berichterstattung unverbindlich. Unternehmen können alternative Ansätze für die Angabe klimabezogener Informationen wählen, solange sie dabei die rechtlichen Anforderungen erfüllen.

In diesen Leitlinien wird anerkannt, dass — abhängig von verschiedenen Faktoren wie Gewerbe­zweig, geografischer Standort sowie Art und Umfang der klimabedingten Risiken und Chancen — der Inhalt klimabezogener Informationen von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich sein kann.

Die Methoden und bewährten Verfahren auf dem Gebiet der klimabezogenen Berichterstattung entwickeln sich rasch weiter. Aus diesem Grund wird in den vorliegenden Leitlinien die Notwendigkeit eines flexiblen Ansatzes anerkannt. Wir ermutigen Unternehmen und andere Organisationen eindringlich zu weiteren, über den Inhalt dieser Leitlinien hinausgehenden Innovationen und Verbesserungen auf dem Gebiet der klimabezogenen Berichterstattung. Die Unternehmen sollten auch sicherstellen, dass ihr Ansatz für die klimabezogene Berichterstattung den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend regelmäßig aktualisiert wird.

⁽⁹⁾ https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2019-non-financial-reporting-guidelines_en

⁽¹⁰⁾ ABl. C 215 vom 5.7.2017, S. 1.

⁽¹¹⁾ Dies schließt eine angemessene Behandlung sensibler Geschäftsinformationen nicht aus. Die relevanten Informationen können allgemeiner gehalten sein und trotzdem nützliche Auskünfte für Investoren und andere Interessenträger enthalten und dem allgemeinen Transparenzziel genügen.

⁽¹²⁾ <https://www.fsb-tcfd.org/wp-content/uploads/2017/12/FINAL-TCFD-Annex-Amended-121517.pdf>

Zweck dieser Leitlinien ist nicht, eine eigenständige Klimaberichterstattung zu befürworten. Vielmehr sollen die Unternehmen klimabezogene Informationen in geeigneter Form in andere finanzielle und nichtfinanzielle Informationen in ihren Berichten einbinden.

Laut der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen sollte die nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht des Unternehmens aufgenommen werden; allerdings haben viele Mitgliedstaaten die Option gewählt, Unternehmen die Veröffentlichung ihrer nichtfinanziellen Erklärung in einem gesonderten Bericht zu erlauben. Die TCFD schlägt vor, die von ihr empfohlenen Angaben in die allgemeinen Unterlagen zur jährlichen Finanzberichterstattung aufzunehmen.⁽¹³⁾

Die Unternehmen sollten sich auf jeden Fall bemühen, klimabezogene Informationen für die vorgesehenen Nutzer leicht zugänglich zu gestalten. Bei der Angabe von Querverweisen auf andere Berichte oder Dokumente sollten die Unternehmen diese einfach und benutzerfreundlich gestalten, indem sie beispielsweise die praktische Regel beachten, dass externe Verweise mit nur einem Klick erreichbar sein sollten.

Diese Leitlinien sind für den Gebrauch durch Unternehmen vorgesehen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen fallen.⁽¹⁴⁾ Sie können jedoch auch für andere Unternehmen, die klimabezogene Informationen angeben möchten, von Nutzen sein.

2.2. Wesentlichkeit

Laut der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen muss ein Unternehmen Informationen angeben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen.⁽¹⁵⁾ Klimabezogene Informationen können der Kategorie der Umweltbelange zugeordnet werden.

Wie in den unverbindlichen Leitlinien der Kommission von 2017 zur nichtfinanziellen Berichterstattung angegeben, wurde mit der Bezugnahme auf die „Auswirkungen [der] Tätigkeiten [eines Unternehmens]“ ein neuer Faktor eingeführt, der in die Bewertung der Wesentlichkeit nichtfinanzieller Informationen einfließen muss. Tatsächlich zeichnet sich die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen durch eine doppelte Wesentlichkeitsperspektive aus:

- Die Bezugnahme auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens bezeichnet eine finanzielle Wesentlichkeit in dem allgemeinen Sinn, dass sie den Wert des Unternehmens beeinflusst. Klimabezogene Angaben sollten offengelegt werden, wenn dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens erforderlich ist. Diese Perspektive ist üblicherweise für Investoren am interessantesten.
- Die Bezugnahme auf die Auswirkungen der Tätigkeiten eines Unternehmens bezeichnet die ökologische und soziale Wesentlichkeit. Klimabezogene Informationen sollten angegeben werden, wenn dies für das Verständnis der externen Auswirkungen des Unternehmens erforderlich ist. Diese Perspektive ist in der Regel für Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher, Beschäftigte, Geschäftspartner, Gemeinden und zivilgesellschaftliche Organisationen am interessantesten. Allerdings müssen auch immer mehr Investoren die klimatischen Auswirkungen der Tätigkeit von Unternehmen, in die investiert werden soll, kennen, um die Auswirkungen ihrer Investment-Portfolios auf das Klima besser verstehen und bewerten zu können.

Entscheiden Unternehmen, dass das Klima unter einer dieser beiden Perspektiven ein wesentliches Thema ist, sollten sie in Erwägung ziehen, die in den vorliegenden Leitlinien vorgeschlagenen Angaben zu machen.

Diese beiden Risikoperspektiven überschneiden sich bereits in bestimmten Fällen; solche Überschneidungen werden in Zukunft wahrscheinlich zunehmen. Mit der Weiterentwicklung der Märkte und politischen Strategien infolge des Klimawandels werden die positiven bzw. negativen Auswirkungen eines Unternehmens auf das Klima zunehmend geschäftliche Chancen bzw. Risiken hervorbringen, die finanziell wesentlich sind.

Die Wesentlichkeitsperspektive der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen erfasst sowohl die finanzielle Wesentlichkeit als auch die ökologische und soziale Wesentlichkeit, während sich die TCFD auf eine Perspektive der finanziellen Wesentlichkeit beschränkt.

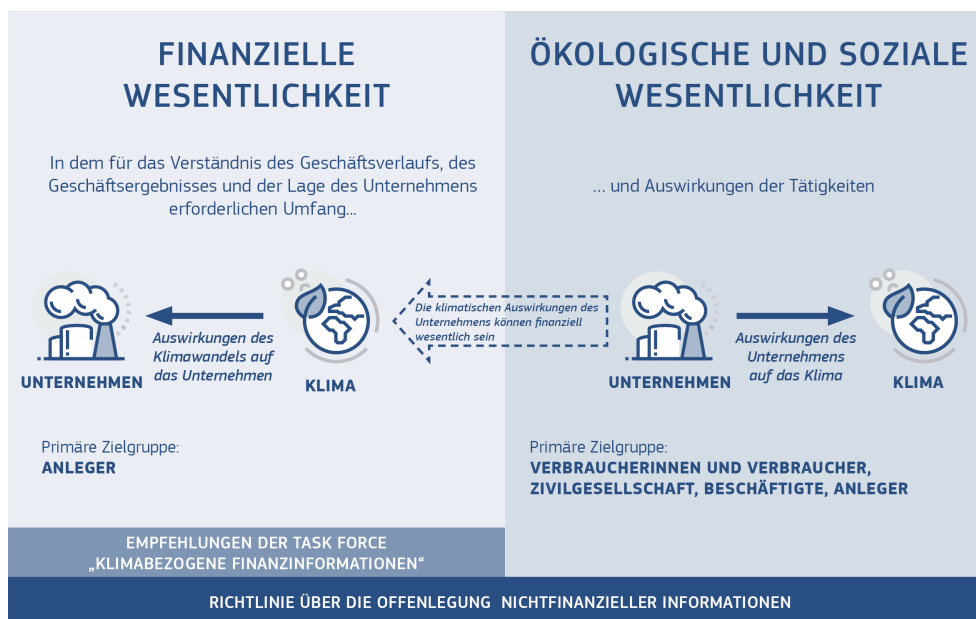
⁽¹³⁾ Siehe Anhang II „Kartierung der Anforderungen der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen und der von der Task Force empfohlenen Angaben“

⁽¹⁴⁾ Große Unternehmen von öffentlichem Interesse nach Richtlinie 2013/34/EU mit mehr als 500 Beschäftigten.

⁽¹⁵⁾ Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU (eingeführt durch die Richtlinie 2014/95/EU über die Angabe nichtfinanzieller Informationen).

Abbildung 1

Die doppelte Wesentlichkeitsperspektive der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen im Kontext der Angabe klimabezogener Informationen



* Der Begriff der finanziellen Wesentlichkeit wird hier im allgemeinen Sinne einer Beeinflussung des Unternehmenswerts und nicht nur im Sinne einer Beeinflussung der im Jahresabschluss angesetzten finanziellen Messgrößen verwendet.

Bei der Bewertung der Wesentlichkeit klimabezogener Informationen sollten Unternehmen einen weiter gesteckten Zeithorizont berücksichtigen, als dies traditionell bei Finanzinformationen der Fall ist. Unternehmen sollten nicht den voreiligen Schluss ziehen, dass das Klima kein wesentliches Thema ist, nur weil bestimmte Klimarisiken als langfristig empfunden werden.

Bei der Bewertung der Wesentlichkeit klimabezogener Informationen sollten Unternehmen ihre gesamte Wertschöpfungskette, also sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Lieferkette berücksichtigen.

In Anbetracht der systemischen, allgegenwärtigen Auswirkungen des Klimawandels werden die meisten in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Unternehmen wahrscheinlich zu dem Schluss gelangen, dass das Klima ein wesentliches Thema ist. Unternehmen, die zu dem Schluss gelangen, dass das Klima kein wesentliches Thema ist, wird nahegelegt, eine Erklärung in diesem Sinne abzugeben und zu erläutern, wie sie zu diesem Schluss gelangten.

2.3. Klimabedingte Risiken, Abhängigkeiten und Chancen

Klimabedingte Risiken

Nach der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen sollten klimabezogene Informationen, soweit dies erforderlich ist, sowohl die aus dem Klimawandel entstehenden wesentlichen Risiken für den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens als auch die durch die Tätigkeiten des Unternehmens ausgelösten wesentlichen Risiken einer negativen Auswirkung auf das Klima beinhalten. Die in diesen Leitlinien vorgeschlagenen Angaben spiegeln beide Risikoperspektiven wider.

Soweit im Text nichts anderes angegeben wird, sind Bezugnahmen auf Risiken so zu verstehen, dass sie sich sowohl auf die Risiken negativer Auswirkungen auf das Unternehmen (Übergangsrisiken und physische Risiken — siehe unten) als auch auf die Risiken negativer Auswirkungen auf das Klima beziehen.

Diese Arten von Risiken — Risiken negativer Auswirkungen auf das Unternehmen und Risiken negativer Auswirkungen auf das Klima — können durch den Geschäftsbetrieb des Unternehmens als solchem, aber auch in der gesamten Wertschöpfungskette, d. h. in der vor- und der nachgelagerten Lieferkette entstehen.

1) Risiken negativer Auswirkungen auf das Klima

Es folgen einige Beispiele negativer Auswirkungen auf das Klima:

- Die industriellen Fertigungsanlagen eines Unternehmens können unmittelbar Treibhausgase (THG) in die Atmosphäre ausstoßen.
- Die Energie, die ein Unternehmen für seinen Betrieb erwirbt, kann aus fossilen Brennstoffen gewonnen werden.

- Das von einem Unternehmen hergestellte Erzeugnis kann fossile Brennstoffe verbrauchen, beispielsweise mit Benzin oder Diesel betriebene Fahrzeugen.
- Bei der Herstellung der von dem Unternehmen verwendeten Werkstoffe können in der vorgelagerten Wertschöpfungskette Treibhausgasemissionen entstehen. Dies kann bei Unternehmen der Fall sein, die in ihren Fertigungsprozessen Werkstoffe wie Zement oder Aluminium einsetzen. In ähnlicher Weise könnte ein Unternehmen, das forst- oder landwirtschaftliche Erzeugnisse produziert oder verarbeitet, u. a. in Branchen wie der Lebensmittel-, Bekleidungs- oder Holzverarbeitungsindustrie, möglicherweise direkt oder indirekt eine Änderung der Landnutzung verursachen, einschließlich Entwaldung, Waldschädigung und damit zusammenhängender Treibhausgasemissionen.

2) Das Risiko einer negativen Auswirkung auf das Unternehmen

Die Risiken des Klimawandels für die Finanz- und Ertragslage des Unternehmens können als physische Risiken oder Übergangsrisiken eingestuft werden. ⁽¹⁶⁾

Übergangsrisiken sind das Unternehmen betreffende Risiken, die aufgrund des Übergangs zu einer CO₂-armen, klimaresistenten Wirtschaft entstehen. Dies sind unter anderem:

- Politische Risiken wie beispielsweise Energieeffizienzvorgaben, Mechanismen zur Bepreisung von CO₂-Emissionen, durch die der Preis fossiler Brennstoffe steigt, oder politische Strategien zur Förderung einer nachhaltigen Landnutzung.
- Rechtliche Risiken wie beispielsweise das Risiko von Rechtsstreitigkeiten wegen mangelnder Vermeidung oder Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf das Klima oder wegen nicht erfolgter Anpassung an den Klimawandel.
- Technologische Risiken, wenn beispielsweise eine Technologie mit weniger schädlichen Auswirkungen auf das Klima eine für das Klima schädlichere Technologie ersetzt.
- Marktrisiken, wenn sich beispielsweise die Kaufentscheidungen von Verbrauchern und Geschäftskunden auf Produkte und Dienstleistungen verlagern, die für das Klima weniger schädlich sind.
- Reputationsrisiken wie beispielsweise die Schwierigkeit, Kunden, Mitarbeiter, Geschäftspartner und Investoren zu gewinnen und zu halten, wenn das Unternehmen in dem Ruf steht, dem Klima zu schaden.

Ganz allgemein wird ein Unternehmen mit größeren negativen Auswirkungen auf das Klima in höherem Maße Übergangsrisiken ausgesetzt sein.

Physische Risiken sind das Unternehmen betreffende Risiken, die aus den physischen Wirkungen des Klimawandels entstehen. ⁽¹⁷⁾ Dies sind unter anderem:

- Akute physische Risiken aufgrund bestimmter Ereignisse, insbesondere witterungsbedingter Ereignisse wie Stürme, Überschwemmungen, Brände und Hitzewellen, die Fertigungsanlagen beschädigen und die Wertschöpfungskette unterbrechen können.
- Chronische physische Risiken aufgrund längerfristiger Klimaveränderungen, beispielsweise Temperaturänderungen, steigende Meeresspiegel, eine geringere Verfügbarkeit von Wasser, der Verlust an biologischer Vielfalt und Veränderungen in der Ertragsfähigkeit von Flächen und Böden.

Die Bedrohung eines Unternehmens durch physische Risiken ist nicht unmittelbar davon abhängig, ob das Unternehmen negative Auswirkungen auf das Klima hat oder nicht.

Abhängigkeiten von Natur-, Human- und Sozialkapital

Viele Unternehmen hängen von *Naturkapital* ab. ⁽¹⁸⁾ Wird das Naturkapital durch den Klimawandel bedroht, entstehen für das Unternehmen klimabedingte Risiken, insbesondere physische Risiken. Bei der Ermittlung und Mitteilung ihrer klimabedingten Risiken sollten Unternehmen daher ihre Abhängigkeiten vom Naturkapital einer sorgfältigen Prüfung unterziehen. Beispielsweise kann ein in der landwirtschaftlichen Erzeugung tätiges Unternehmen von verschiedenen Naturkapitalarten wie beispielsweise Wasser, biologischer Vielfalt und Ertragsfähigkeit von Flächen und Böden abhängig sein, die sämtlich durch den Klimawandel gefährdet sind. Von einem solchen Unternehmen würde erwartet, dass es diese Abhängigkeiten in seiner Berichterstattung über Klimarisiken erläutert.

⁽¹⁶⁾ Diese Beschreibung von Übergangsrisiken und physischen Risiken basiert zu einem großen Teil auf dem Bericht der Task Force „klimabezogene Finanzinformationen“.

⁽¹⁷⁾ Weitere Hinweise zur Angabe von physischen Risiken finden sich in *Advancing TCFD Guidance on Physical Climate Risks and Opportunities* [Anwendung der TCFD-Leitlinien zu physischen Klimarisiken und -chancen], EBWE und Global Centre of Excellence on Climate Adaptation.
https://www.physicalclimaterisk.com/media/EBRD-GCECA_draft_final_report_full.pdf

⁽¹⁸⁾ Weitere Erläuterungen und Hinweise bezüglich des Naturkapitals bietet die Natural Capital Coalition
<https://naturalcapitalcoalition.org/> an.

Viele Unternehmen sind darüber hinaus vom *Human- und Sozialkapital* abhängig, beispielsweise von den Fertigkeiten und der Motivation der Beschäftigten und dem Vertrauen, das das Unternehmen bei externen Interessenträgern genießt. Unternehmen sollten Angaben zum Human- und Sozialkapital in ihre Berichterstattung über Klimabelange aufnehmen, soweit dies angemessen ist. Beschäftigte können beispielsweise der Entwicklung innovativer, CO₂-armer Produkte und Dienstleistungen kritisch gegenüberstehen.

Klimabezogene Chancen

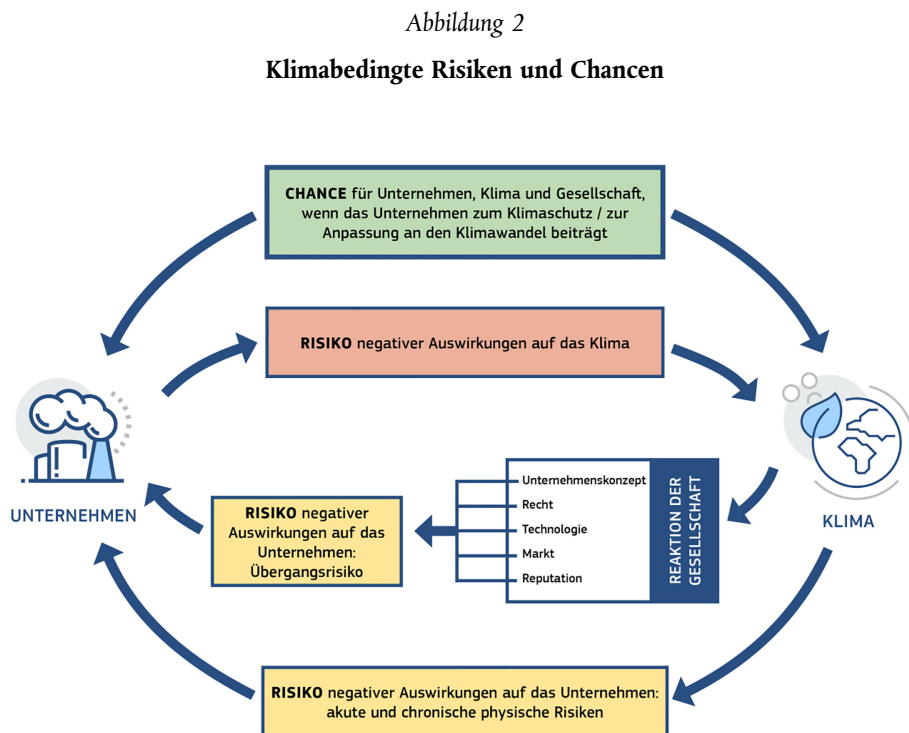
Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen anbieten, die zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, gelingt es häufig, Klimarisiken in Chancen umzuwandeln.

Anpassung an den Klimawandel bedeutet, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der möglicherweise entstehenden Schäden getroffen werden. Hierzu zählen Geschäftsmöglichkeiten wie neue Technologien zur effizienteren Nutzung knapper Wasservorräte oder zum Bau neuer Hochwasserschutzanlagen.

Klimaschutz bezieht sich auf Anstrengungen zur Verringerung oder Vermeidung von Treibhausgasemissionen. Beispiele für Geschäftsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Klimaschutz sind unter anderem erneuerbare Energien oder die Entwicklung energieeffizienterer Gebäude und Verkehrssysteme.

Die von der Kommission als Bestandteil des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums vorgeschlagene Taxonomie ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten ist auf die Ermittlung und Einstufung klimabezogener Chancen ausgerichtet.

Abbildung 2 zeigt die Beziehung zwischen klimabedingten Risiken und Chancen.



Klimabedingte Risiken und Chancen in der gesamten Wertschöpfungskette

In ihrer Berichterstattung über ihre klimabedingten Risiken, Abhängigkeiten und Chancen sollten Unternehmen, soweit dies relevant und angemessen ist, ihre gesamte, sowohl vor- als auch nachgelagerte Wertschöpfungskette berücksichtigen. Für in der Fertigung tätige Unternehmen bedeutet dies, dass sie einem Konzept des Produktlebenszyklus folgen, das Klimabelangen sowohl in der Lieferkette und bei der Beschaffung von Rohstoffen als auch bei der Nutzung des Produkts und am Ende seiner Lebensdauer Rechnung trägt. Unternehmen, die Dienstleistungen, darunter auch Finanzdienstleistungen, bereitstellen, müssen ebenfalls die klimatischen Auswirkungen der von ihnen unterstützten oder geförderten Tätigkeiten berücksichtigen.

Sind KMU Teil der Wertschöpfungskette, so wird den Unternehmen empfohlen, sie bei der Bereitstellung der erforderlichen Informationen zu unterstützen.

2.4. Aufbau der vorgeschlagenen Angaben

In diesen Leitlinien werden klimabezogene Angaben für jeden der folgenden fünf Berichterstattungsbereiche gemäß der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen vorgeschlagen: (a) Geschäftsmodell, (b) Konzepte und Due-Diligence-Prozesse, (c) Ergebnisse dieser Konzepte, (d) wesentliche Risiken und Handhabung dieser Risiken sowie (e) die wichtigsten Leistungsindikatoren.

In den Leitlinien wird für jeden Berichterstattungsbereich eine begrenzte Zahl empfohlener Angaben aufgeführt. Ein Unternehmen sollte in Erwägung ziehen, die empfohlenen Angaben in dem Umfang zu machen, in dem sie erforderlich sind, um seinen Geschäftsverlauf, sein Geschäftsergebnis, seine Lage und die Auswirkungen seiner Tätigkeiten zu verstehen.

Nach den in jedem Berichterstattungsbereich empfohlenen Angaben folgen jeweils weitere Hinweise. Sie bestehen aus Vorschlägen für detailliertere Informationen, deren Aufnahme in die empfohlenen Angaben Unternehmen in Erwägung ziehen könnten. Anhang I enthält darüber hinaus weitere Hinweise für Banken und Versicherungsgesellschaften.

Bei ihrer Entscheidung, ob und in welchem Umfang sie die empfohlenen Angaben und die detaillierteren Angaben gemäß den weiteren Hinweisen, einschließlich der weiteren Hinweise für Banken und Versicherungsgesellschaften, in Anhang I einsetzen, sollten die Unternehmen die in den unverbindlichen Leitlinien der Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen aus dem Jahr 2017 enthaltenen Grundsätze einer guten Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen berücksichtigen, deren wichtigste Grundsätze unter anderem beinhalten, dass offengelegte Informationen wesentlich, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, ausgewogen und verständlich und umfassend aber prägnant sein sollen.

Das vom Unternehmen ermittelte Ausmaß klimabedingter Risiken und Chancen wird bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang das Unternehmen von den empfohlenen Angaben und weiteren Hinweisen Gebrauch machen wird, ein wichtiger Faktor sein.

2.5. Kohärenz mit anerkannten Rahmenwerken und Standards für die Berichterstattung

Unternehmen sollten bei der Angabe von Informationen weithin akzeptierte Standards und Rahmenwerke für die Berichterstattung nutzen, um für ihre Interessenträger eine möglichst große Vergleichbarkeit der Informationen zu erzielen. Als Beitrag zur Konvergenz auf EU- und Weltebene wird in diesen Leitlinien auf eine Reihe anerkannter Standards und Rahmenwerke für die Berichterstattung Bezug genommen.

Sie beinhalten insbesondere die von der Task Force „klimabezogene Finanzinformationen“ empfohlenen Angaben, die ihrerseits mit anderen wesentlichen Rahmenwerken im Einklang stehen. Die von der Task Force empfohlenen Angaben werden in diesen Leitlinien separat ausgewiesen. In Anhang II werden die obligatorischen Angaben der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen den empfohlenen Angaben der TCFD gegenübergestellt.

Neben dem TCFD tragen diese Leitlinien insbesondere den Standards und Rahmenwerken der Global Reporting Initiative (GRI), des Carbon Disclosure Project (CDP), des Climate Disclosure Standards Board (CDSB), des Sustainability Accounting Standards Board (SASB), des International Integrated Reporting Council (IIRC) und des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung der EU (EMAS) Rechnung. ⁽¹⁹⁾

3. EMPFOHLENE ANGABEN UND WEITERE HINWEISE

3.1. Geschäftsmodell

Für Interessenträger ist es äußerst wichtig zu verstehen, wie sich nach Auffassung des Unternehmens der Klimawandel auf sein Geschäftsmodell und seine Geschäftsstrategie auswirkt und wie seine Tätigkeiten das Klima auf kurze, mittlere und lange Sicht beeinflussen können. Für eine adäquate Berichterstattung über Klimabelange müssen Unternehmen eine längerfristige Perspektive zugrunde legen, als sie dies normalerweise in der Finanzberichterstattung tun.

Die klimabedingten Risiken und Chancen eines Unternehmens hängen von der Art seiner Tätigkeit, seinen geografischen Standorten und seiner Positionierung im Übergang zu einer CO₂-armen, klimaresistenten Wirtschaft ab.

⁽¹⁹⁾ Im Corporate Reporting Dialogue [Dialog über die Unternehmensberichterstattung] wird an einer besseren Abstimmung der klimabezogenen Angaben von IIRC, SASB, GRI, CDP und CDSB gearbeitet. Die Unternehmen sollten diese Arbeit berücksichtigen, sobald sie abgeschlossen ist.

Um die potenziellen Wirkungen des Klimawandels in geeigneter Weise in ihre Planungsprozesse einbinden zu können, sollten Unternehmen prüfen, wie sich klimabedingte Risiken und Chancen möglicherweise entwickeln und welche geschäftlichen Implikationen sie unter verschiedenen Bedingungen haben könnten. Eine Möglichkeit zur Bewertung solcher Implikationen besteht darin, Szenarioanalysen durchzuführen.

Unternehmen, die ihr Geschäftsmodell und ihre unternehmerische Strategie nicht angemessen unter dem Aspekt des Klimawandels prüfen, können sowohl dem Klima schaden als auch selbst geschäftlich Schaden nehmen, z. B. in Bezug auf ihre Gewinn- und Verlustrechnung, die Kapitalbeschaffung, den künftigen Verwaltungsaufwand und die Akzeptanz für den Betrieb des Unternehmens. Andererseits können durch die Ermittlung neuer, klimabezogener Chancen das Geschäftsmodell und die Gewinnaussichten eines Unternehmens gestärkt werden.

Tabelle 1

Angaben zum Geschäftsmodell

Beschreiben Sie die Auswirkungen klimabedingter Risiken und Chancen auf das Geschäftsmodell, die Strategie und die Finanzplanung des Unternehmens. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zur Strategie Buchstabe b]

Beschreiben Sie, wie sich das Geschäftsmodell des Unternehmens sowohl positiv als auch negativ auf das Klima auswirken kann.

Beschreiben Sie die Resilienz des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens unter Berücksichtigung verschiedener Klimaszenarios in verschiedenen Zeithorizonten und schließen Sie dabei mindestens ein Szenario mit einer Erderwärmung um 2 °C oder weniger und ein Szenario mit einer höheren Erwärmung als um 2 °C ein.⁽²⁰⁾ [Entspricht der TCFD-Empfehlung zur Strategie Buchstabe c]

Weitere Hinweise:

- Beschreiben Sie Änderungen des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie, die vorgenommen wurden, um Übergangsrisiken und physische Risiken zu bewältigen und klimabedingte Geschäftsmöglichkeiten zu nutzen.
- Beschreiben Sie die Abhängigkeiten des Unternehmens von Naturkapital wie Wasser, Boden, Ökosystemen oder biologischer Vielfalt, die aufgrund des Klimawandels gefährdet sind.
- Beschreiben Sie, wie Änderungen des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie, die zwecks Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel vorgenommen wurden, den Bedarf des Unternehmens an Humankapital verändern werden.
- Beschreiben Sie Chancen im Zusammenhang mit Ressourceneffizienz und Kosteneinsparungen, der Einführung emissionsarmer Energiequellen, der Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, dem Zugang zu neuen Märkten und dem Aufbau von Resilienz entlang der Wertschöpfungskette.
- Geben Sie an, wie das Unternehmen Szenarios ausgewählt hat.
- Beschreiben Sie, wie die Tätigkeiten des Unternehmens durch Treibhausgasemissionen einschließlich aus Entwaldung, Waldschädigung oder Änderungen der Landnutzung zum Klimawandel beitragen.

3.2. Konzepte und Due-Diligence-Prozesse

Governance und Kontrollsysteme sind entscheidend, damit Interessenträger verstehen, wie robust das Klimakonzept eines Unternehmens ist. An den Angaben zum Engagement des Vorstandes und der Geschäftsleitung, insbesondere zu ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten bezüglich des Klimawandels, können Interessenträger ablesen, wie hoch das Klimabewusstsein des Unternehmens ist. Bei der Beschreibung der Funktionen des Vorstands möchte das Unternehmen vielleicht auf Erklärungen zu den Grundsätzen der Unternehmensführung Bezug nehmen, zu deren Veröffentlichung es verpflichtet ist.

⁽²⁰⁾ Den Unternehmen wird in Anbetracht der Schlussfolgerungen im Sonderbericht des Weltklimarats von 2018 empfohlen, ein Szenario mit 1,5 °C Erderwärmung zu prüfen. Weitere Informationen über die Durchführung einer Szenarioanalyse zur Bewertung der strategischen Resilienz eines Unternehmens sind dem technischen Beiheft der Task Force „The Use of Scenario Analysis in Disclosure of Climate-related Risks and Opportunities“ [Nutzung der Szenarioanalyse bei der Offenlegung klimabedingter Risiken und Chancen] zu entnehmen.

<https://www.fsb-tcfid.org/wp-content/uploads/2017/06/FINAL-TCFD-Technical-Supplement-062917.pdf>

Interessenträger interessieren sich vielleicht auch für die Strategien des Unternehmens und die damit verbundenen Zielsetzungen, die dessen Verpflichtung zu Klimaschutz und Klimaanpassung und dessen Due-Diligence-Prozesse belegen. Mit Hilfe dieser Angaben können die Interessenträger verstehen, inwieweit das Unternehmen in der Lage ist, seinen Geschäftsbetrieb auf die Minimierung klimabezogener Risiken, die Begrenzung negativer Auswirkungen auf das Klima und die Maximierung positiver Auswirkungen in der gesamten Wertschöpfungskette auszurichten.

Die Konzepte und Prozesse zur Auseinandersetzung mit Klimathemen können von sonstigen Konzepten und betrieblichen Prozessen getrennt oder in diese eingebunden sein. Beispielsweise können Due-Diligence-Prozesse, bei denen das Klima berücksichtigt wird, in das Risikomanagement des Unternehmens integriert werden. Das Unternehmen möchte eventuell auch seinen Ansatz für den Umgang mit Klimabelangen und das Grundprinzip erläutern, auf das es sich bei der Wahl dieses Ansatzes gestützt hat.

Tabelle 2

Angaben zu Konzepten und Due-Diligence-Prozessen

Beschreiben Sie die Unternehmenskonzepte im Klimabereich einschließlich Konzepten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel.

Beschreiben sie klimabezogene Ziele, insbesondere Ziele für Treibhausgasemissionen, die sich das Unternehmen im Rahmen seiner Politik gesetzt hat, und legen Sie dar, in welchem Verhältnis die Unternehmensziele mit nationalen und internationalen Zielen und insbesondere dem Übereinkommen von Paris stehen.

Beschreiben Sie die Aufsicht des Vorstandes über klimabedingte Risiken und Chancen. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zur Governance Buchstabe a]

Beschreiben Sie die Rolle der Geschäftsleitung bei der Bewertung und Handhabung klimabedingter Risiken und Chancen und erläutern Sie das Grundprinzip, auf das sich dieser Ansatz stützt. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zur Governance Buchstabe b]

Weitere Hinweise:

- Beschreiben Sie, wie sich das Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette für Klimabelange engagiert und wie es sich zur Förderung von Klimaschutz bzw. der Anpassung an den Klimawandel mit vor- und nachgelagerten Partnern austauscht.
- Erläutern Sie, wie Klimabelange in die betrieblichen Entscheidungsprozesse des Unternehmens einbezogen werden.
- Beschreiben Sie das öffentliche Engagement des Unternehmens in klimapolitischen Fragen, einschließlich der Mitgliedschaft in einschlägigen Organisationen oder Interessengruppen.
- Beschreiben Sie, ob, wie und auf welchen Ebenen (insbesondere Vorstand und Geschäftsleitung) das Unternehmen Zugang zu Fachwissen über Klimabelange aus eigenen internen Kapazitäten und/oder externen Quellen hat.
- Beschreiben Sie mit dem Klima zusammenhängende personalpolitische Konzepte, beispielsweise Investitionen in Kompetenzen, die für den Übergang zu CO₂-armen Technologien benötigt werden, oder Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Beschäftigten ihre Aufgaben in einem sich wandelnden Klima sicher erfüllen können.
- Beschreiben Sie, ob und wie die Vergütungspolitik des Unternehmens klimabezogene Leistungen berücksichtigt, unter anderem an gesetzten Zielen gemessene Leistungen.
- Geben Sie die energiebezogenen Ziele an, die sich das Unternehmen im Rahmen seiner Unternehmenspolitik gesetzt hat (siehe *Abschnitt 3.5*).
- Erläutern Sie die Gründe, die hinter der Wahl der Klimaziele des Unternehmens stehen.
- Bei im Landsektor tätigen Unternehmen beschreiben Sie bitte Ziele im Zusammenhang mit Treibhausgas-Senken (Absorption von Treibhausgasen).

3.3. Ergebnisse

Die Angabe klimapolitischer Ergebnisse hilft Interessenträgern, den Geschäftsverlauf eines Unternehmens, seine Lage, sein Geschäftsergebnis und die Auswirkungen seiner unternehmerischen Konzepte zu überwachen und zu bewerten. Indem ein Unternehmen sein Geschäftsergebnis durch die Festlegung von Zielvorgaben und die Berichterstattung über deren Erfüllung bewertet, beweist es die Kohärenz seiner Strategien, Maßnahmen und Entscheidungen bezüglich des Klimawandels.

Quantitative Aspekte wie die Analysen unterstützende Indikatoren werden in *Abschnitt 3.5 Wichtigste Leistungsindikatoren* dieser Leitlinien erfasst.

Tabelle 3

Angaben zu Ergebnissen

Beschreiben Sie die Ergebnisse der Unternehmenspolitik bezüglich des Klimawandels einschließlich der Leistungen im Vergleich zu den Indikatoren und Zielvorgaben für die Handhabung klimabezogener Risiken und Chancen. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zu Kennzahlen und Zielen Buchstabe c].

Beschreiben Sie die Entwicklung der Treibhausgasemissionen gemessen an den Zielvorgaben und die damit zusammenhängenden Risiken im Zeitverlauf. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zu Kennzahlen und Zielen Buchstabe b].

Weitere Hinweise:

- Beschreiben Sie, wie das im Hinblick auf das Klima erreichte Geschäftsergebnis des Unternehmens seine Finanz- und Ertragslage beeinflusst und nehmen Sie nach Möglichkeit auf die wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren Bezug.

3.4. Wesentliche Risiken und Handhabung dieser Risiken

Investoren und andere Interessenträger müssen wissen, wie das Unternehmen klimabedingte Risiken ermittelt, welche wesentlichen Risiken es ermittelt hat, und wie es diese Risiken handhabt.

Die Angaben zu Risiken sollten einerseits die Risiken des Unternehmens, dem Klima zu schaden, und andererseits die Risiken, durch den Klimawandel geschäftlich Schaden zu nehmen (Übergangsrisiken und physische Risiken), umfassen; ebenso ist anzugeben, ob und wie diese beiden Risikoarten miteinander zusammenhängen. Den Unternehmen wird empfohlen, bei der Entscheidung, welche Informationen zu Risiken sie angeben wollen, die in *Abschnitt 2.3* aufgeführten Risikodefinitionen zu berücksichtigen.

Bei der Angabe von Informationen über klimabedingte Risiken sollten Unternehmen einen weiter gesteckten Zeithorizont berücksichtigen, als dies traditionell bei finanziellen Risiken der Fall ist.

Lücken in Daten und Methoden können die Darstellung quantitativer Angaben zu klimabedingten Risiken mitunter erschweren; dies trifft insbesondere bei längeren Zeithorizonten zu. Den Unternehmen wird empfohlen, in derartigen Fällen qualitative Angaben darzustellen, bis den daten- und methodenbezogenen Problemen angemessen begegnet worden ist.

Tabelle 4

Angaben zu wesentlichen Risiken und deren Handhabung

Beschreiben Sie die Prozesse des Unternehmens zur Ermittlung und Bewertung kurz-, mittel- und langfristiger klimabedingter Risiken und geben Sie an, wie das Unternehmen die Begriffe kurz-, mittel- und langfristig definiert. ⁽²¹⁾ [Entspricht der TCFD-Empfehlung zum Risikomanagement Buchstabe a]

Beschreiben Sie die wesentlichen klimabedingten Risiken, die das Unternehmen kurz-, mittel- und langfristig in der gesamten Wertschöpfungskette ermittelt hat, und nennen Sie die Annahmen, die gegebenenfalls der Ermittlung dieser Risiken zugrunde lagen. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zur Strategie Buchstabe a]. Diese Beschreibung sollte die wesentlichen Risiken umfassen, die aus Abhängigkeiten des Unternehmens von durch den Klimawandel bedrohtem Naturkapital wie Wasser, Boden, Ökosysteme oder biologischer Vielfalt entstehen.

Beschreiben Sie die Prozesse zur Handhabung klimabedingter Risiken (gegebenenfalls die Art und Weise, wie Entscheidungen zur Minderung, Übertragung, Akzeptierung oder Kontrolle dieser Risiken getroffen werden) und insbesondere, wie das Unternehmen die ermittelten klimabedingten Risiken handhabt. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zum Risikomanagement Buchstabe b]

Beschreiben Sie, wie Prozesse zur Ermittlung, Bewertung und Handhabung klimabedingter Risiken in das allgemeine Risikomanagement des Unternehmens integriert werden. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zum Risikomanagement Buchstabe c]. Ein wichtiger Aspekt dieser Beschreibung ist, wie das Unternehmen die relative Bedeutung klimabedingter Risiken im Verhältnis zu anderen Risiken bestimmt.

⁽²¹⁾ Die Definition von kurz-, mittel- und langfristig dürfte wohl vom Geschäftsmodell des Unternehmens und dem Lebenszyklus seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten abhängen.

Weitere Hinweise:

- Beschreiben Sie die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, die das Unternehmen gegebenenfalls im Rahmen eines Risikomanagementprozesses durchgeführt hat.
- Erstellen Sie eine detaillierte Aufschlüsselung der wesentlichen klimabedingten Risiken nach Geschäftstätigkeit.
- Erstellen Sie eine detaillierte Aufschlüsselung der wesentlichen klimabedingten Risiken nach geografischem Standort.
- Nennen Sie die Standorte, die für die Wertschöpfungskette kritisch sind, einschließlich Geschäftsbetrieb, Lieferanten und Märkte.
- Beschreiben Sie, wie das Unternehmen Grenzwerte für klimabedingte Risiken setzt und anwendet, einschließlich eventueller Auslöser für die Weiterleitung von Problemen an die Geschäftsleitung.
- Beschreiben Sie die Prozesse für die Priorisierung klimabedingter Risiken einschließlich der angewendeten Schwellenwerte und nennen Sie die Risiken in der gesamten Wertschöpfungskette, die als die wichtigsten Risiken gelten.
- Stufen Sie die wesentlichen Risiken des Klimawandels für die Finanz- und Ertragslage des Unternehmens danach ein, ob es sich um Übergangsrisiken (unternehmenspolitische, rechtliche, technologische Risiken, Markt- und Reputationsrisiken) oder physische Risiken (akute und chronische Risiken) handelt.
- Geben Sie jegliche Risikokartierung an, die Klimabelange umfasst.
- Übermitteln Sie Definitionen der verwendeten Risikoterminologie oder Bezugnahmen auf bestehende Rahmen zur Risikoeinstufung, die verwendet werden.
- Beschreiben Sie, wie häufig in Bezug auf die Ermittlung und Bewertung von Risiken Überprüfungen und Analysen durchgeführt werden.
- Beschreiben Sie die Verknüpfungen zwischen den wesentlichen klimabedingten Risiken und den wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren.
- Geben Sie an, wie Szenarios bzw. eine interne CO₂-Bepreisung für Risikomanagementmaßnahmen wie Minderung, Übertragung oder Anpassung eingesetzt werden.
- Geben Sie die finanziellen Auswirkungen extremer Wetterereignisse an, einschließlich möglicher Indikatoren für die Tage der Betriebsunterbrechung und damit verbundene Kosten, Instandsetzungskosten, Wertminderung des Anlagevermögens, Unterbrechungen der Wertschöpfungskette und Einnahmeverluste.
- Beschreiben Sie, in welcher Weise das Geschäftsergebnis des Unternehmens durch Witterungsschwankungen beeinflusst wird, insbesondere bei Unternehmen, die empfindlich auf Schwankungen bei den Temperaturen und Niederschlägen reagieren.

3.5. Wichtigste Leistungsindikatoren

Nach der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen sollten Unternehmen die für ihren jeweiligen Geschäftsbetrieb maßgeblichen, wichtigsten Leistungsindikatoren angeben. Dabei sollten sie in Erwägung ziehen, auch als Beleg für ihre sonstigen klimabezogenen Angaben Indikatoren zu verwenden, beispielsweise Indikatoren bezüglich der Ergebnisse oder bezüglich der wesentlichen Risiken und ihrer Handhabung; solche Indikatoren lassen die Aggregation und Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen und Rechtsordnungen zu. Indikatoren sollten in andere Angaben eingebunden werden, um die textliche Beschreibung zu untermauern und zu erläutern. Es gilt jedoch auch als gute Praxis, eine zusätzliche Tabelle zu veröffentlichen, in der alle Indikatoren an einem Ort dargestellt werden.

Zur Erfüllung der Erwartungen der TCFD sollten Unternehmen die Indikatoren und Ziele angeben, die das jeweilige Unternehmen im Einklang mit seiner Strategie und seinen Prozessen zur Risikohandhabung für die Bewertung klimabezogener Risiken und Chancen verwendet [entspricht der TCFD-Empfehlung zu Kennzahlen und Zielen Buchstabe a].

Damit Informationen in Entscheidungsprozessen verwendet werden können, müssen die entsprechenden Daten robust und zuverlässig sein. Soweit dies nicht offensichtlich ist, sollten Unternehmen Änderungen beschreiben, die sie eventuell an den zur Berechnung oder Schätzung von Indikatoren eingesetzten Methoden vorgenommen haben.

Empfohlene Indikatoren ⁽²²⁾

Um eine bessere Vergleichbarkeit der Angaben nichtfinanzieller Informationen durch Unternehmen zu fördern, sollten Unternehmen vorbehaltlich der jeweiligen Wesentlichkeitsbewertung in Erwägung ziehen, die in diesem Abschnitt aufgeführten Indikatoren anzugeben.

⁽²²⁾ Zur besseren praktischen Nutzbarkeit werden in diesem Abschnitt unmittelbar nach jedem empfohlenen Indikator einschlägige weitere Hinweise bereitgestellt.

Treibhausgasemissionen

Dieser Abschnitt umfasst vier unterschiedliche Indikatoren zu Treibhausgasemissionen: direkte Treibhausgasemissionen; indirekte Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von bezogenem und verbrauchtem Strom und Dampf bzw. bezogener und verbrauchter Wärme oder Kälte; alle anderen indirekten Treibhausgasemissionen, die in der Wertschöpfungskette des berichtenden Unternehmens auftreten, und die Zielvorgabe für absolute Treibhausgasemissionen. Unternehmen, die sich für die Verwendung einiger oder aller dieser Indikatoren entscheiden, sollten:

- ihre Treibhausgasemissionen nach der Methodik des THG-Protokolls oder der Norm ISO 14064-1: 2018 und gegebenenfalls der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission für gemeinsame Methoden zur Messung der THG-Leistung nach einem Lebenszyklusansatz (Umweltfußabdruck von Organisationen und Umweltfußabdruck von Produkten) berechnen. Dies lässt die Aggregation und Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen und Rechtsordnungen zu;
- den Status der Verifizierung/Garantie durch Dritte angeben, der auf ihre gemeldeten Treibhausgasemissionen der Klassen Scope 1, Scope 2 und Scope 3 zutrifft.

Wichtigste Leistungsindikatoren	Maßeinheit	Beispiel	Begründung	Angleichung an andere Rahmenwerke für die Berichterstattung	Bezug zur EU-Politik
Direkte Treibhausgasemissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden (Scope 1)	Tonnen CO ₂ -Äq ⁽²³⁾	270 900 tCO ₂ -Äq	Dieser Leistungsindikator stellt sicher, dass Unternehmen ihren CO ₂ -Fußabdruck aus direkten Emissionen genau messen.	TCFD-Kennzahlen und -Ziele, CDP-Fragebogen zum Klimawandel, GRI 305, CDSB-Rahmen, SASB, EMAS	Emissionshandelssystem der EU klima- und energiepolitischer Rahmen bis 2030

Weitere Hinweise:

- Unternehmen sollten 100 % ihrer Scope-1-Treibhausgasemissionen angeben. Dies trägt zur Verbesserung der Qualität der Berichterstattung über die Treibhausgasemissionen anderer Unternehmen bei. Ist es einem Unternehmen nicht möglich, für einen Teil seiner Scope-1-Treibhausgasemissionen zuverlässige Daten zu erheben, sollte es eine angemessene Schätzung für diesen Teil vornehmen, sodass es zu einem Wert von 100 % gelangt. In diesem Fall sollte das Unternehmen auch Folgendes angeben: (1) den Prozentsatz der Emissionen, für die zuverlässige Daten erhoben worden sind, und den Prozentsatz der Emissionen, die geschätzt wurden; (2) die Gründe, warum für einen Teil der Emissionen keine zuverlässigen Daten erhoben werden konnten, und (3) die Methodik, nach der der Teil der Emissionen, für die keine zuverlässigen Daten erhoben werden konnten, geschätzt wurden.
- Die Unternehmen sollten gegebenenfalls die Angabe einer Aufschlüsselung der Scope-1-Treibhausgasemissionen nach Ländern oder Regionen (einschließlich der EU), nach Geschäftstätigkeiten und nach Tochtergesellschaften in Erwägung ziehen. Beispiel: Scope-1-Treibhausgasemissionen in Land/Region X, 42 260 tCO₂-Äq, in Land/Region Y 54 180 tCO₂-Äq.

⁽²³⁾ Ein Kohlendioxid-Äquivalent oder CO₂-Äquivalent (CO₂-Äq) ist eine metrische Maßeinheit, die verwendet wird, um Emissionen von verschiedenen Arten von Treibhausgasen auf der Grundlage ihres Treibhauspotenzials zu vergleichen; dazu werden die Mengen anderer Gase in den äquivalenten Wert für Kohlendioxid mit dem gleichen Treibhauspotenzial umgerechnet.

Wichtigste Leistungsindikatoren	Maßeinheit	Beispiel	Begründung	Angleichung an andere Rahmenwerke für die Berichterstattung	Bezug zur EU-Politik
Indirekte Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von erworbenem und verbrauchtem Strom und Dampf sowie aus erworbener und verbrauchter Wärme oder Kälte; (zusammenfassend als „Strom“ bezeichnet) (Scope 2)	Tonnen CO ₂ -Äq	632 400 tCO ₂ -Äq	Dieser Leistungsindikator stellt sicher, dass Unternehmen die Emissionen aus zugekauftem oder erworbenem Strom und Dampf sowie aus zugekaufter oder erworbener Wärme und Kälte messen.	TCFD-Kennzahlen und -Ziele, CDP-Fragebogen zum Klimawandel, GRI 305, CDSB-Rahmen, SASB, EMAS	klima- und energiepolitischer Rahmen bis 2030

Weitere Hinweise:

- Die Unternehmen sollten erforderlichenfalls angeben, ob es innerhalb ihrer gewählten Berichterstattungsgrenzen Quellen für Scope-2-Treibhausgasemissionen (z. B. Anlagen, besondere Treibhausgase, Tätigkeiten, geografische Gegebenheiten usw.) gibt, für die keine Treibhausgasemissionen erfasst oder geschätzt werden konnten, und dies begründen.
- Die Unternehmen sollten gegebenenfalls die Angabe einer Aufschlüsselung der Scope-2-Treibhausgasemissionen nach Ländern oder Regionen (einschließlich der EU), nach Geschäftstätigkeiten und nach Tochtergesellschaften in Erwägung ziehen. Beispiel: Scope-2-Treibhausgasemissionen in Land/Region X, 98 654 tCO₂-Äq, in Land/Region Y EU: 126 480 tCO₂-Äq.

Wichtigste Leistungsindikatoren	Maßeinheit	Beispiel	Begründung	Angleichung an andere Rahmenwerke für die Berichterstattung	Bezug zur EU-Politik
Alle (nicht unter Scope 2 fallenden) indirekten Treibhausgasemissionen, die in der Wertschöpfungskette des Bericht erstattenden Unternehmens auftreten, unter anderem vor- und nachgelagerte Emissionen (Scope 3)	Tonnen CO ₂ -Äq	4 383 000 tCO ₂ -Äq	Bei den meisten Unternehmen entsteht der überwiegende Teil der Emissionen indirekt aufgrund von Tätigkeiten in der Wertschöpfungskette. An diesem Leistungsindikator lässt sich ablesen, wie gründlich die Erfassungsprozesse von Unternehmen sind, und er hilft zu verstehen, wie Unternehmen ihren Emissionsfußabdruck analysieren.	TCFD-Kennzahlen und -Ziele, CDP-Fragebogen zum Klimawandel, GRI 305, CDSB-Rahmen, SASB, EMAS	klima- und energiepolitischer Rahmen bis 2030

Weitere Hinweise:

- Als Scope-3-Emissionen sind Emissionen aus Tätigkeiten auszuweisen, die „nachgelagert“ (downstream) oder „vorgelagert“ (upstream) zum eigenen Geschäftsbetrieb des Unternehmens stattfinden.
- Die Unternehmen sollten keine Tätigkeiten ausschließen, die die Relevanz des gemeldeten Verzeichnisses von Scope-3-Treibhausgasemissionen beeinträchtigen würden. Der Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard) und Anhang H der Norm ISO 14064-1:2018 enthalten Kriterien für die Bestimmung der Relevanz. Die Unternehmen sollten gegebenenfalls die Kategorien erläutern, die sie aus ihren Angaben zu Scope-3-Treibhausgasemissionen ausgeschlossen haben. Sind KMU Teil der Wertschöpfungskette, so wird den Unternehmen empfohlen, sie bei der Bereitstellung der erforderlichen Informationen zu unterstützen.

Wichtigste Leistungsindikatoren	Maßeinheit	Beispiel	Begründung	Angleichung an andere Rahmenwerke für die Berichterstattung	Bezug zur EU-Politik
Zielvorgabe für absolute Treibhausgasemissionen	Erreichte Tonnen CO ₂ -Äq oder Verringerung in % gegenüber dem Vergleichsjahr	20 % Reduzierung absoluter Emissionen, entspricht einer Reduzierung um 1 500 000 tCO ₂ -Äq bis 2025 gegenüber dem Vergleichsjahr 2018	Durch das Festlegen von Zielvorgaben erhält eine Umweltstrategie Richtung und Struktur. Dieser Leistungsindikator hilft, die Emissions-senkungsverpflichtungen des Unternehmens zu verstehen, und nachzuvollziehen, ob das Unternehmen ein Ziel hat, zu dessen Erreichung es seine emissionsbezogenen Anstrengungen harmonisiert und konzentriert.	TCFD-Kennzahlen und -Ziele, CDP-Fragebogen zum Klimawandel, GIR 103-2 und GRI 305, CDSB-Rahmen, SASB, EMAS	klima- und energiepolitischer Rahmen bis 2030

Weitere Hinweise:

- Die Unternehmen sollten angeben, ob sich ihre Zielvorgaben vollständig oder teilweise auf ihre Treibhausgasemissionen aus Scope 1, Scope 2 bzw. Scope 3 beziehen.
- Die Unternehmen sollten die Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu den Zielvorgaben beschreiben (siehe *Abschnitt 3.3 Ergebnisse*).
- Die Unternehmen sollten erwägen, Zielvorgaben für 2025 oder 2030 festzulegen und sie alle fünf Jahre zu überprüfen. Zur Angleichung an das Übereinkommen von Paris könnten sie auch in Erwägung ziehen, eine Zielvorgabe für 2050 festzulegen.
- Die Unternehmen sollten gegebenenfalls die Angabe von Zielvorgaben für Treibhausgasemissionen nach Ländern oder Regionen (einschließlich der EU), nach Geschäftstätigkeiten und nach Tochtergesellschaften erwägen.
- Die Unternehmen können auch in Erwägung ziehen, ein zusätzliches, in Tonnen CO₂-Äq ausgedrücktes Intensitätsziel pro Geschäftskennzahl oder eine prozentuale Senkung der Intensitätskennzahl gegenüber dem Vergleichsjahr offenzulegen (z. B. Senkung der relativen Emissionen um 8 %, was einer Senkung um 350 tCO₂-Äq pro Million EUR Umsatz bis 2025 gegenüber dem Vergleichsjahr 2018 entspräche).

Energie

Wichtigste Leistungsindikatoren	Maßeinheit	Beispiel	Begründung	Angleichung an andere Rahmenwerke für die Berichterstattung	Bezug zur EU-Politik
Gesamte(r) Energieverbrauch bzw. -erzeugung aus erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen	MWh	Verbrauch von 292 221 MWh aus erneuerbaren Quellen; Verbrauch von 1 623 453 MWh aus nicht erneuerbaren Quellen	Energieverbrauch und -erzeugung verursachen einen erheblichen Teil der Treibhausgasemissionen.	TCFD-Kennzahlen und -Ziele, CDP-Fragebogen zum Klimawandel, GRI 302, CDSB-Rahmen, SASB, EMAS	klima- und energiepolitischer Rahmen bis 2030; Energieeffizienzrichtlinie

Wichtigste Leistungsindikatoren	Maßeinheit	Beispiel	Begründung	Angleichung an andere Rahmenwerke für die Berichterstattung	Bezug zur EU-Politik
---------------------------------	------------	----------	------------	---	----------------------

Weitere Hinweise:

- Als Ausgangsmaterial verbrauchte Brennstoffe werden nicht zu Energiezwecken verbrannt und sind nicht in die Berechnungen für diesen Indikator einzuschließen.
- Schließen Sie eine Aufschlüsselung der verschiedenen erneuerbaren Energiequellen ein. Erneuerbare Energiequellen sind Quellen, die in einem für Menschen relevanten Zeitraum natürlich aufgefüllt werden können, beispielsweise Wind-, Solar- oder Wasserkraft, Geothermie, Biomasse usw. Diese Definition schließt alle fossilen (Kohle, Öl, Erdgas) und nuklearen Brennstoffe aus. Energie aus Abfällen sollte nicht einbezogen werden, wenn sie aus fossilen Brennstoffen stammt. ⁽²⁴⁾
- Bei der Angabe nicht erneuerbarer Energiequellen sollte zwischen CO₂-armen und sonstigen Quellen nicht erneuerbarer Energie unterschieden werden.

Wichtigste Leistungsindikatoren	Maßeinheit	Beispiel	Begründung	Angleichung an andere Rahmenwerke für die Berichterstattung	Bezug zur EU-Politik
Zielvorgabe für Energieeffizienz	Prozentsatz	Verbesserung bis 2025 um 6,5 % gegenüber dem Vergleichsjahr 2018 für Produkt, Output oder Tätigkeit.	Dieser Leistungsindikator hilft Datennutzern, das Ambitionsniveau eines Unternehmens bezüglich der effizienteren Nutzung von Energie, die zur Senkung der Energiekosten des Unternehmens und der Treibhausgasemissionen beitragen kann, zu verstehen. Der Indikator stellt weitere Hintergrundinformationen dazu bereit, wie das Unternehmen seine Emissionsreduktionsziele erreichen will.	TCFD-Kennzahlen und -Ziele, CDP-Fragebogen zum Klimawandel, GIR 103-2 und GRI 302, SASB, EMAS	klima- und energiepolitischer Rahmen bis 2030; Energieeffizienzrichtlinie

Weitere Hinweise:

- Unternehmen sollten den hinsichtlich der Energieziele erreichten Fortschritt beschreiben (siehe *Abschnitt 3.3 Ergebnisse*).

⁽²⁴⁾ Definition von „erneuerbarer Energie“ aus der CDP-Leitlinie zur Berichterstattung über den Klimawandel (2018) (CDP Climate Change Reporting Guidance 2018).

Wichtigste Leistungsindikatoren	Maßeinheit	Beispiel	Begründung	Angleichung an andere Rahmenwerke für die Berichterstattung	Bezug zur EU-Politik
Zielvorgabe für den Verbrauch bzw. die Erzeugung erneuerbarer Energie	prozentualer Anstieg des Anteils verbrauchter / erzeugter erneuerbarer Energie gegenüber dem Vergleichsjahr	Anstieg des Anteils verbrauchter erneuerbarer Energie um 13 % bis 2025 gegenüber dem Vergleichsjahr 2018	Dieser Leistungsindikator hilft Datennutzern, das Ambitionsniveau eines Unternehmens bezüglich der Erzeugung oder des Verbrauchs von Energie mit geringeren Treibhausgasemissionen zu verstehen.	TCFD-Kennzahlen und -Ziele, CDP-Fragebogen zum Klimawandel, GIR 103-2 und GRI 302, EMAS	klima- und energiepolitischer Rahmen bis 2030; Richtlinie über erneuerbare Energiequellen

Weitere Hinweise:

— Unternehmen sollten den hinsichtlich der Energieziele erreichten Fortschritt beschreiben (siehe *Abschnitt 3.3 Ergebnisse*).

Physische Risiken

Wichtigste Leistungsindikatoren	Maßeinheit	Beispiel	Begründung	Angleichung an andere Rahmenwerke für die Berichterstattung	Bezug zur EU-Politik
Wirtschaftsgüter, die in Regionen gebunden sind, die wahrscheinlich künftig in stärkerem Maße akuten oder chronischen physischen Klimarisiken ausgesetzt sein werden	Prozentsatz	15 % des Buchwerts gefährdeter Sachwerte	Extreme Wetterereignisse können zu Unterbrechungen oder Einschränkungen der Produktionskapazitäten oder zu vorzeitigen Betriebseinstellungen führen. Am Wert von Wirtschaftsgütern in Gebieten, die in erhöhtem Maße Wetterereignissen ausgesetzt sind, lassen sich die potenziellen Implikationen für die Anlagenbewertung ablesen. Es ist wichtig, diesen Leistungsindikator im Zusammenhang mit Angaben zu den Anpassungsstrategien und unternehmenspolitischen Konzepten zu betrachten.	TCFD-Kennzahlen und -Ziele, alle 450a.1 SASB-Codes innerhalb ausgewählter Branchen	EU-Anpassungsstrategie

Weitere Hinweise:

— Den Unternehmen wird geraten, die Quellen oder Methoden anzugeben, die sie zur Ermittlung von Regionen verwendet haben, die physischen Klimarisiken stärker ausgesetzt sind.

Produkte und Dienstleistungen

Wichtigste Leistungsindikatoren	Maßeinheit	Beispiel	Begründung	Bezug zur EU-Politik
<p>Prozentanteil des Umsatzes, der im Berichtsjahr mit Produkten oder Dienstleistungen in Verbindung mit Tätigkeiten erzielt wurde, die die Kriterien für einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel gemäß der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (EU-Taxonomie) erfüllen,</p> <p>und / oder</p> <p>Prozentanteil der Investitionen (CapEx) bzw. Ausgaben (OpEx), die im Berichtsjahr für Wirtschaftsgüter oder Prozesse in Verbindung mit Tätigkeiten aufgewendet wurden, die die Kriterien für einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel gemäß der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (EU-Taxonomie) erfüllen.</p>	Prozentsatz	<p>12,5 % (Umsatz) mit Produkten oder Dienstleistungen in Verbindung mit Tätigkeiten, die einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten</p> <p>8 % Investitionen (CapEx) für Produkte in Verbindung mit Tätigkeiten, die einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten</p>	Diese Leistungsindikatoren vermitteln nützliche Informationen für Investoren, die an Unternehmen interessiert sind, deren Produkte und Dienstleistungen einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, ohne dabei andere Umweltziele der EU wesentlich zu beeinträchtigen.	<p>Vorgeschlagene Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen</p> <p>Aktionsplan der Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums</p>

Weitere Hinweise:

- Die Unternehmen sollten zu diesem Indikator berichten, sobald die vorgeschlagene Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (EU-Taxonomie) angenommen worden ist. Bei der Beurteilung, ob eine Tätigkeit einen erheblichen Beitrag zu den beiden EU-Zielen Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel leistet, ohne dabei andere Umweltziele der EU wesentlich zu beeinträchtigen, sollten die Unternehmen alle in der Verordnung dargelegten, maßgeblichen Kriterien und Bedingungen berücksichtigen.

Grünes Finanzwesen

Wichtigste Leistungsindikatoren	Maßeinheit	Beispiel	Begründung	Angleichung an andere Rahmenwerke für die Berichterstattung	Bezug zur EU-Politik
<p>Quote klimabezogener grüner Anleihen:</p> <p>Gesamtbetrag (am Jahresende) ausstehender grüner Anleihen geteilt durch einen gleitenden Fünfjahresdurchschnitt des Gesamtbetrags ausstehender Anleihen</p> <p>und / oder</p> <p>Quote klimabezogener grüner Schuldtitel:</p> <p>Gesamtbetrag aller (am Jahresende) ausstehenden grünen Schuldtitel geteilt durch einen gleitenden Fünfjahresdurchschnitt des Gesamtbetrags aller ausstehenden Schuldtitel.</p>	Prozentsatz	20 % der Anleihen	Anhand dieser Leistungsindikatoren können Unternehmen angeben, wie ihr Plan für einen Übergang zu einer CO ₂ -armen Wirtschaft durch Fremdkapitalfinanzierungen unterstützt wird und wie Kapital für bestehende und neue Vorhaben mit Vorteilen für das Klima beschafft wird.	ISO/CD 14030-1 Grüne Anleihen - Umweltleistung von nominierten Projekten und Vermögenswerten (Entwurf)	Aktionsplan der Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums

Weitere Hinweise:

- Der Gesamtbetrag grüner Anleihen oder grüner Schuldtitel sollte nur Anleihen und Schuldtitel umfassen, die gemäß einer potenziellen EU-Norm für grüne Anleihen (sofern eine solche Norm verabschiedet wird) emittiert wurden; alternativ können andere weithin anerkannte Rahmenwerke für grüne Anleihen wie die Grundsätze für grüne Anleihen und die Grundsätze für grüne Darlehen angewendet werden. Die Unternehmen sollten das angewandte Rahmenwerk für grüne Anleihen genau benennen.
- Bei Anleihenemittenten, die auch Anleihen emittiert haben, bei denen es sich nicht um börsennotierte Titel handelt (z. B. als Privatplatzierungen), sollte eine Aufschlüsselung nach börsennotierten und nicht börsennotierten Titeln angegeben werden.
- Die Unternehmen sollten auch in Erwägung ziehen, künftige Zielvorgaben im Zusammenhang mit diesen wichtigsten Leistungsindikatoren festzulegen.

Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Indikatoren sollten die Unternehmen auch Folgendes berücksichtigen:

- Sektorspezifische, für den jeweiligen Wirtschaftszweig maßgebliche Indikatoren. Unternehmen aus Sektoren wie Energie, Verkehr, Werkstoffe, Immobilien und Landwirtschaft (Aufzählung ist nicht erschöpfend) sollten die ergänzenden TCFD-Leitlinien für nichtfinanzielle Gruppen sowie sonstige Rahmenwerke für die klimabezogene Berichterstattung heranziehen, damit die Vergleichbarkeit der in ihren Berichten enthaltenen wichtigsten Leistungsindikatoren zwischen Sektoren und Unternehmen gewährleistet werden kann: ⁽²⁵⁾
- Indikatoren für verwandte Umweltfragen. Unternehmen, deren Geschäftsmodelle von durch den Klimawandel bedrohtem Naturkapital abhängt, sollten gegebenenfalls mit diesem Naturkapital zusammenhängende Indikatoren angeben (z. B. Wasser, Ertragsfähigkeit des Bodens oder biologische Vielfalt). Unternehmen, die infolge von Änderungen der Landnutzung, wie Entwaldung und Waldschädigung, dem Klima schaden, sollten in Erwägung ziehen, einschlägige Indikatoren anzugeben: ⁽²⁶⁾
- Indikatoren zu verwandten Fragestellungen im Zusammenhang mit Humankapital und sozialen Belangen wie die Schulung und Anwerbung von Beschäftigten;
- Indikatoren im Zusammenhang mit Chancen. Unternehmen, die sich für den Übergang zu einer CO₂-armen, klimaresistenten Wirtschaft im Einklang mit wichtigen politischen Strategien der EU ⁽²⁷⁾ engagieren, indem sie Tätigkeiten zum Klimaschutz / zur Anpassung an den Klimawandel durchführen, die sich als Chancen für das Unternehmen erweisen könnten, sollten die Angabe der wichtigsten Leistungsindikatoren, in denen sich diese Anstrengungen widerspiegeln, in Erwägung ziehen. Beispiele hierfür könnten Erträge aus CO₂-armen Produkten, Erträge aus Produkten oder Dienstleistungen, die dem Kreislaufwirtschaftsmodell unterliegen, und FuE-Aufwendungen für eine Produktion im Rahmen der Kreislaufwirtschaft sein.

⁽²⁵⁾ TCFD (2017): Implementing the Recommendations of the Task-Force on Climate-related Financial Disclosures, <https://www.fsb-tcf.org/wp-content/uploads/2017/06/FINAL-TCFD-Annex-062817.pdf>. Weitere Normen und Rahmenwerke für die Berichterstattung, in denen die branchenspezifisch wichtigsten Leistungsindikatoren für Klimabelange bereitgestellt werden, sind unter anderem die CDP-Fragebögen Klimawandel, Sicherheit der Wasserversorgung und Wälder sowie der GRI Standard 305: Emissionen 2016 und GRI 302: Energiestandards 2016 oder die industriespezifischen Offenlegungsstandards des SASB.

⁽²⁶⁾ Weitere Hinweise sind dem „Natural Capital Protocol Toolkit“ (<https://naturalcapitalcoalition.org/protocol-toolkit/>) (auf Englisch) und der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung nach einem Lebenszyklusansatz (Umweltfußabdruck von Organisationen und Umweltfußabdruck von Produkten) zu entnehmen.

⁽²⁷⁾ Beispielsweise das Paket zur Kreislaufwirtschaft, die Richtlinie über erneuerbare Energiequellen, die Energieeffizienzrichtlinie, das Emissionshandelssystem der EU oder das Paket für saubere Mobilität. Weitere Einzelheiten sind https://ec.europa.eu/clima/policies/strategies/2050_de zu entnehmen.

ANHANG I

Weitere Hinweise für Banken und Versicherungsgesellschaften

Die Anforderungen der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen gelten für große börsennotierte Unternehmen, Banken und Versicherungsgesellschaften. Die Richtlinie richtet dieselben Anforderungen an alle in ihren Anwendungsbereich fallenden Unternehmen, ungeachtet des Sektors, in dem sie tätig sind. Banken und Versicherungsgesellschaften werden daher im Vergleich zu anderen Unternehmen nicht mit zusätzlichen Auflagen belastet.

Die in *Abschnitt 3* vorgeschlagenen Angaben beziehen sich auf alle Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen fallen, ungeachtet des Sektors, in dem sie tätig sind, auch auf Banken und Versicherungsgesellschaften. Banken und Versicherungsgesellschaften sollten die in *Abschnitt 3* empfohlenen Angaben aus dem besonderen Blickwinkel ihrer Geschäftstätigkeiten unter Einbeziehung von Kreditvergaben, Geldanlagen, dem Abschluss von Versicherungsverträgen und der Vermögensverwaltung betrachten. ⁽¹⁾ Ziel dieses Anhangs ist es, Banken und Versicherungsgesellschaften bei dieser Aufgabe zu unterstützen; er enthält weitere Hinweise, deren Nutzung sie bei der Angabe der in *Abschnitt 3* empfohlenen Informationen prüfen sollten, sofern dies verhältnismäßig ist.

Dieser Anhang wendet sich nicht an andere Unternehmen des Finanzsektors wie beispielsweise Vermögensverwaltungsunternehmen oder Versorgungsfonds, da diese nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen fallen. Dennoch könnten Unternehmen dieser Art einige der in diesem Anhang vorgeschlagenen Angaben als nützlich empfinden.

Der Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums legt besonderes Gewicht auf die Systemrelevanz des Finanzsektors bei der Ermöglichung des Übergangs zu einer CO₂-armen, klimaresistenten Wirtschaft. Anders als die meisten anderen Unternehmen sind Banken und Versicherungsgesellschaften sowohl Lieferanten als auch Nutzer klimabezogener Informationen. Banken und Versicherungsgesellschaften können Klimarisiken verschärfen, wenn ihre Konzepte für Geldanlagen und Abschlüsse von Versicherungsverträgen wirtschaftliche Tätigkeiten wie Entwaldung, Waldschädigung oder Änderungen der Landnutzung unterstützen, die durch Treibhausgasemissionen zum Klimawandel beitragen. Umgekehrt können sie den Übergang zu einer CO₂-armen, klimaresistenten Wirtschaft fördern und die Menschen für diesen Übergang sensibilisieren, wenn sie eine Bewertung der möglichen Auswirkungen ihrer künftigen Geldanlagen, Kredite und Versicherungsverträge auf den Klimawandel in ihre Konzepte und Verfahren einbinden.

In den folgenden Hinweisen wird, soweit dies angemessen ist, unterschieden zwischen Angaben, die für alle Banken und Versicherungsgesellschaften relevant sein könnten, und Angaben, die nur für eine bestimmte Geschäftstätigkeit (Kreditvergaben, Geldanlagen, Abschluss von Versicherungsverträgen oder Vermögensverwaltung) relevant sein könnten.

1. Geschäftsmodell

Die Banken und Versicherungsgesellschaften sollten in Erwägung ziehen, die folgenden Informationen in die empfohlenen Angaben zum Geschäftsmodell in *Abschnitt 3* aufzunehmen:

- wie klimabedingte Risiken und Chancen der Anlage-, Kredit- und Versicherungsportfolios das Geschäftsmodell des Finanzinstituts beeinflussen könnten;
- ob und wie das Finanzinstitut berücksichtigt, dass seine Vertragspartner klimabedingte Risiken und Chancen einkalkulieren;
- wie die Bewertung klimabedingter Risiken und Chancen in maßgebliche Strategien für Anlagen, die Kreditvergabe sowie den Abschluss von Versicherungsverträgen einfließt und wie jede einzelne Strategie durch den Übergang zu einer CO₂-ärmeren Wirtschaft beeinflusst werden könnte;
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der Versicherungen: wie potenzielle Auswirkungen des Klimawandels den Versicherungsnehmer, das abtretende Unternehmen, den Rückversicherer und deren Auswahl durch die Versicherungsgesellschaften beeinflussen könnten.

⁽¹⁾ Finanzinstitute sollten diese vorgeschlagenen Angaben unter angemessener Berücksichtigung gesetzlicher Vertraulichkeitsvorschriften betrachten und nutzen.

2. Konzepte und Due-Diligence-Prozesse

Die Banken und Versicherungsgesellschaften sollten in Erwägung ziehen, die folgenden Informationen in die empfohlenen Angaben zu Konzepten und Due-Diligence-Prozessen in *Abschnitt 3* aufzunehmen:

- wie das Finanzinstitut im Rahmen seiner Kreditvergabe- und Geldanlageprozesse sowie seiner Prozesse bei Versicherungsabschlüssen bessere Angaben und Praktiken im Zusammenhang mit Klimarisiken mit dem Ziel fördert, die Datenverfügbarkeit zu verbessern, und wie es ferner alle Anstrengungen zur Sensibilisierung der Vertragspartner, und ganz allgemein der Kunden, für die Relevanz von Klimabelangen fördert, wobei es sich beispielsweise spezialisierter Beratungsdienste für Klimarisiken bedienen kann;
- Mit der Klimastrategie des Finanzinstituts zusammenhängende Tätigkeiten im Rahmen der Stewardship-Verantwortung wie beispielsweise Verpflichtungen gegenüber Unternehmen, Ergebnisse und die Stimmrechtsvertretung (z. B. eingereichte oder unterstützte Entschlüsse);
- Geldanlage-, Kreditvergabe- und Versicherungsportfolios, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel und allen diesbezüglich maßgeblichen Ziele beitragen, beispielsweise im Hinblick auf Einnahmen aus dem Versicherungsgeschäft, die mit Energieeffizienz und CO₂-armen Technologien zusammenhängen;
- Anlagentätigkeiten: wie Klimabelange im Entscheidungsprozess des Finanzinstituts über Geldanlagen als Einflussfaktoren für den Wert betrachtet werden;
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der Versicherungen: ob sich besondere Produkte mit Klimabezug in der Entwicklung befinden, beispielsweise das Zeichnen von Risiken grüner Infrastruktur und Lösungskonzepte auf Naturbasis; ⁽²⁾
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der Versicherungen: ob Lebensversicherungsprodukte des Unternehmens Klimaaspekte in die Modellierung biometrischer Risiken (Leben) einbeziehen;
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der Versicherungen: ob die Versicherungsgesellschaft öffentlich-privaten Partnerschaften zur Förderung der Sensibilisierung für Klimarisiken, Ausfallsicherheit im Katastrophenfall bzw. Investitionen in die Anpassung an den Klimawandel angehört;
- Vermögensverwaltungstätigkeiten: wie Klimaaspekte in Eignungsbeurteilungen eingebettet sind, um die Präferenzen und Sensibilität der Kunden im Hinblick auf klimabedingte Risiken und Chancen verstehen zu könne;
- Vermögensverwaltungstätigkeiten: wie das Finanzinstitut sicherstellt, dass seine Klimaleistung auf die Klimastrategie seiner Kunden abgestimmt ist;
- Vermögensverwaltungstätigkeiten: die mit der klimabedingten Risikoexposition der verwalteten Vermögenswerte verbundenen Zielvorgaben in allen Vermögenswerteklassen (z. B. Kapital / Anleihen / Infrastruktur / Immobilien / strukturierte Produkte / hypothekarisch gesicherte Wertpapiere / Derivate).

3. Ergebnisse

Die Banken und Versicherungsgesellschaften sollten in Erwägung ziehen, die folgenden Informationen in die empfohlenen Angaben zu den Ergebnissen in *Abschnitt 3* aufzunehmen:

- den Entwicklungstrend bei der Menge der Vermögenswerte mit hohen CO₂-Emissionen in den verschiedenen Portfolios gegenüber relevanten Zielvorgaben und dem damit zusammenhängenden Risiko im Zeitablauf;
- den Entwicklungstrend der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität bei den verschiedenen Portfolios gegenüber relevanten Zielvorgaben und dem damit zusammenhängenden Risiko im Zeitablauf. Die Finanzinstitute sollten die Veränderungen bei der sektoralen und geografischen Aufteilung ihrer Investitionen gegenüber dem vorangegangenen Berichtsjahr angeben und erläutern, wie sich diese Veränderungen auf die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität ihrer Portfolios auswirkt.

4. Risiken und Risikohandhabung

Die Banken und Versicherungsgesellschaften sollten in Erwägung ziehen, die folgenden Informationen in die empfohlenen Angaben zu den Risiken und der Risikohandhabung in *Abschnitt 3* aufzunehmen:

- ob in Prozessen der Risikohandhabung einschließlich interner Stresstests auch Klimarisiken berücksichtigt werden.

⁽²⁾ <http://ec.europa.eu/research/environment/index.cfm?pg=nbs>

- Risiken in den verschiedenen Kreditvergabe-, Geldanlage- und Versicherungszeichnungstätigkeiten gegenüber Sektoren, die in dem Ruf stehen, zum Klimawandel beizutragen, woraus für das Finanzinstitut Reputationsrisiken entstehen könnten;
- die in den verschiedenen Geldanlage-, Kreditvergabe- und Versicherungstätigkeiten ermittelten Klimarisiken und wie das Finanzinstitut diese Risiken bewertet und handhabt;
- die Gefährdung von finanziellen Vermögenswerten, nichtfinanziellen Vermögenswerten und verwalteten Vermögenswerten durch die wichtigsten Klimarisiken mit einer Aufschlüsselung dieser Risiken nach physischen Risiken und Übergangsrisiken;
- wie das Finanzinstitut mithilfe verschiedener Klima-Szenarios die Gefährdung finanzieller Vermögenswerte und nichtfinanzieller Vermögenswerte durch Klimarisiken beurteilt hat;
- Charakterisierung ihrer Klimarisiken im Kontext herkömmlicher Risikokategorien dieser Branche, beispielsweise dem Kreditrisiko, dem Marktrisiko und dem operationellen Risiko; ⁽³⁾
- wie Klimarisiken den Gesamtsolvabilitätsbedarf der jetzigen und künftigen regulatorischen Kapitalanforderungen von Versicherungsgesellschaften und Banken beeinflussen könnten. Zu diesem Zweck können Banken die Ergebnisse ihrer eigenen Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (siehe Artikel 73 der Richtlinie 2013/36/EU) verwenden; Versicherungsgesellschaften können die Ergebnisse der in ihren unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilungen (siehe Artikel 45 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 262 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission) durchgeführten Berechnungen und das Ergebnis der Stresstests und Sensitivitätsanalysen (siehe Artikel 295 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission) verwenden, insbesondere dann, wenn in diesen Techniken klimabezogene Daten benutzt werden; ⁽⁴⁾
- Kreditvergabetätigkeiten: Umfang der Sicherheiten, die in hohem Maße Klimarisiken ausgesetzt sind, und Auswirkungen der gewählten Szenarios auf deren Wert;
- Kreditvergabetätigkeiten: Umfang der Immobiliensicherheiten nach Energieeffizienzklassen laut Gebäudeenergieausweis. Insbesondere der Umfang der Immobiliensicherheiten, die in hohem Maße Übergangsrisiken ausgesetzt sind, unter Einbeziehung der Sicherheiten mit den niedrigsten Energieeffizienzklassen im Vergleich zu den Sicherheiten insgesamt;
- Kreditvergabetätigkeiten: Umfang der in hohem Maße physischen Risiken ausgesetzten Immobiliensicherheiten im Vergleich zu den Sicherheiten insgesamt;
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der Versicherungen: Prozesse für die Ermittlung und Bewertung von Klimarisiken für die Rück-/Versicherung nach Geografie, Geschäftsbereich oder Produktsegmenten;
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der Versicherungen: Maßnahmen zur Risikominderung wie Rückversicherungsverträge oder Absicherungsstrategien, die das Institut zur Minderung von Klimarisiken einführt, sowie die Wirkung von Änderungen bei diesen Techniken.
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der Versicherungen: der Betrag der mit CO₂ zusammenhängenden Risikoexposition durch Versicherungspolicen nach Versicherungserträgen.

⁽³⁾ Beispiele für Klimarisiken in verschiedenen Versicherungsbetrieben und -tätigkeiten: International Association of Insurance Supervisors 2018 <https://www.iaisweb.org/page/supervisory-material/issues-papers/file/76026/sif-iais-issues-paper-on-climate-changes-risk>.

⁽⁴⁾ In Anbetracht regulatorischer Entwicklungen im aufsichtsrechtlichen Bereich sollten Banken und Versicherungsgesellschaften sicherstellen, dass zwischen Informationen, die in Erfüllung von Aufsichtsregeln offengelegt werden, und sonstigen Informationen, die in allgemeinen Zwecken dienenden Berichten offengelegt werden, Kohärenz herrscht.

5. Wichtigste Leistungsindikatoren

Bei der Angabe von Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen sollten sich Banken und Versicherungsgesellschaften trotz der bekannten Herausforderungen auf ihre Scope-3-Treibhausgasemissionen konzentrieren. Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen (direkte Emissionen und indirekte Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung bezogener Energie) werden im Vergleich zu anderen indirekten Emissionen (Scope 3) wahrscheinlich gering sein.

Soweit relevant und angemessen sollten die gemeldeten Scope-3-Treibhausgasemissionen von Banken und Versicherungsgesellschaften nicht nur die Scope-1- und Scope-2-Emissionen ihrer Vertragspartner, sondern auch deren Scope-3-Emissionen enthalten. Den Banken und Versicherungsgesellschaften wird empfohlen, KMU, die eventuell Teil der Wertschöpfungskette sind, bei der Bereitstellung der erforderlichen Informationen zu unterstützen.

Bei der Angabe der wichtigsten, für den jeweiligen Geschäftsbetrieb maßgeblichen Leistungsindikatoren und als Beleg für ihre sonstigen qualitativen klimabezogenen Angaben gemäß der Empfehlung in *Abschnitt 3* sollten die Banken und Versicherungsgesellschaften die Angabe folgender Indikatoren in Erwägung ziehen:

Wichtigste Leistungsindikatoren	Maßeinheit	Beispiel	Begründung	Angleichung an andere Rahmenwerke für die Berichterstattung	Bezug zur EU-Politik
Betrag oder Prozentsatz der Vermögenswerte mit hohen CO ₂ -Emissionen in den einzelnen Portfolios, in Mio. EUR oder als Prozentsatz des aktuellen Werts des Portfolios. ⁽⁵⁾	in Mio. Berichtswährung / Prozent	20 Mio. EUR oder 20 % der Vermögenswerte mit hohen CO ₂ -Emissionen im Beteiligungsportfolio der Bank	Nachweis des Bewusstseins für die Belastung des Portfolios durch Sektoren, die in unterschiedlichem Maße von klimabedingten Risiken und Chancen beeinflusst werden.	Allgemeine CO ₂ -Bilanz (Berechnung des CO ₂ -Fußabdrucks) und TCFD-Kennzahlen für die Risikoexposition	klima- und energiepolitischer Rahmen bis 2030
Gewichtete durchschnittliche CO ₂ -Intensität jedes Portfolios, soweit Daten verfügbar sind oder in angemessener Weise geschätzt werden können. ⁽⁶⁾	tCO ₂ -Äq / Mio. in der Berichtswährung	Eine Bank meldet die CO ₂ -Intensität ihres Beteiligungsportfolios als tCO ₂ -Äq pro Mio. EUR und verwendet dabei die CO ₂ -Daten Dritter.	Nachweis des Bewusstseins für die Belastung des Portfolios durch Sektoren, die in unterschiedlichem Maße von klimabedingten Risiken und Chancen beeinflusst werden.	Allgemeine CO ₂ -Bilanz (Berechnung des CO ₂ -Fußabdrucks) und TCFD-Kennzahlen für die Risikoexposition	klima- und energiepolitischer Rahmen bis 2030

⁽⁵⁾ Die TCFD räumt ein, dass der Begriff „carbon-related assets“ (Vermögenswerte mit hohen CO₂-Emissionen) nicht klar definiert ist. Der Vergleichbarkeit wegen müssen Unternehmen eine kohärente Definition verwenden. Die TCFD schlägt vor, Vermögenswerte mit hohen CO₂-Emissionen als die Vermögenswerte zu definieren, die nach dem „Global Industry Classification Standard“ mit den Energie- und Versorgungssektoren verbunden sind, wobei Wasserversorgungsunternehmen und unabhängige Erzeuger von Strom und von erneuerbarer Elektrizität ausgeschlossen werden.

⁽⁶⁾ Die Finanzinstitute sollten die Veränderungen bei der sektoralen und geografischen Aufteilung ihrer Investitionen gegenüber dem vorangegangenen Berichtsjahr angeben und erläutern, wie sich diese Veränderungen auf die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität ihrer Portfolios auswirkt. Den Finanzinstituten wird empfohlen, angesichts der raschen Fortschritte bei der Entwicklung von Methoden der Szenarioanalyse und für die Entscheidungsfindung hilfreichen Indikatoren für Klimarisiken die Relevanz und den Nutzen dieses Indikators jährlich zu überprüfen.

Die TCFD erkennt an, dass die derzeitigen Indikatoren für den CO₂-Fußabdruck problematisch sind und ihre Grenzen haben und dass solche Indikatoren nicht notwendigerweise als Risikoindikatoren zu verstehen sind. Die Task-Force räumt ein, dass wegen daten- und methodenbezogener Probleme einige Vermögensverwalter möglicherweise nur für einen Teil der von ihnen verwalteten Vermögenswerte die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität mitteilen können. Die Bericht erstattenden Unternehmen können andere CO₂-Fußabdruck- und Gefährdungsindikatoren aus den ergänzenden Leitlinien der TCFD für den Finanzsektor zusammen mit einer Beschreibung der verwendeten Methode vorlegen (TCFD, Anhang, S. 43).

Wichtigste Leistungsindikatoren	Maßeinheit	Beispiel	Begründung	Angleichung an andere Rahmenwerke für die Berichterstattung	Bezug zur EU-Politik
Risikovolumen nach dem Wirtschaftssektor der jeweiligen Vertragspartei.	Berichtswährung % der gesamten Risikoexposition	1 250 Mio. EUR im Energiesektor, was 17 % der Gesamtinvestitionen entspricht	Darstellung, wie sich Risikoexpositionen auf Sektoren mit hohen bzw. mit niedrigen CO ₂ -Emissionen konzentrieren.		EU-Fahrplan für eine CO ₂ -arme Wirtschaft

Kreditvergabe- und Investmenttätigkeiten

Wichtigste Leistungsindikatoren	Maßeinheit	Beispiel	Begründung	Angleichung an andere Rahmenwerke für die Berichterstattung	Bezug zur EU-Politik
Risikoexpositionen im Zusammenhang mit Krediten und Umfang der Sicherheiten nach geografischem Gebiet / Land des Standorts der Tätigkeit oder Sicherheit mit Angabe solche Länder bzw. geografischer Gebiete, die in hohem Maße physischen Risiken ausgesetzt sind.	Berichtswährung	750 Mio. EUR	Darstellung, wie sich die Risikoexpositionen und Sicherheiten in Ländern und geografischen Gebieten, die in hohem Maße physischen Risiken ausgesetzt sind, konzentrieren.		EU-Fahrplan für eine CO ₂ -arme Wirtschaft
Umfang der Sicherheiten, die sich auf Vermögenswerte oder Tätigkeiten in im Klimaschutz tätigen Wirtschaftssektoren beziehen.	% des gesamten Umfangs an Sicherheiten	12 % der Sicherheiten	Darstellung des Umfangs „grüner“ Sicherheiten, z. B. mit einer geringeren CO ₂ -Risikoexposition.		klima- und energiepolitischer Rahmen bis 2030
Volumen finanzieller Vermögenswerte, mit denen nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten finanziert werden, die laut der EU-Taxonomie einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel leisten (absolute Zahlen und im Vergleich zu den Gesamtrisikoeexpositionen).	Berichtswährung % der gesamten Risikoexposition	650 Mio. EUR, das sind 12 % des Kreditportfolios	Darstellung der Konzentrationen „grüner“ Investitionen und ihre Resilienz gegenüber dem Klimawandel.		EU-Fahrplan für eine CO ₂ -arme Wirtschaft

Wichtigste Leistungsindikatoren	Maßeinheit	Beispiel	Begründung	Angleichung an andere Rahmenwerke für die Berichterstattung	Bezug zur EU-Politik
Gesamtbetrag der festverzinslichen Portfolios, der in grüne, nach einer möglichen EU-Norm für grüne Anleihen (sofern eine solche Norm verabschiedet wird) zertifizierte Anleihen investiert wurde; alternativ können andere weithin anerkannte Rahmenwerke für grüne Anleihen (zum Jahresende) verwendet werden. Dieser Betrag wird durch einen gleitenden Fünfjahresdurchschnitt des Gesamtbetrags der Beteiligungen an festverzinslichen Portfolios geteilt.	Prozentsatz und Gesamtbetrag in der Berichtswährung	Grüne Anleihen im Vergleich zu Festzinsanleihen, die gezeichnet oder emittiert wurden	Dieser Indikator zeigt das Engagement für ein grünes Finanzwesen sowie die Strategie und den geplanten Übergangsweg zur Ausrichtung auf ein Szenario mit einer Erwärmung um deutlich unter 2 °C auf. Er hilft beim Nachweis der Erfolgsbilanz; in die Zukunft gerichtete Daten können zudem die Übergangsstrategie des Anlegers mit einem robusten, wichtigen Leistungsindikator belegen.	Der vorgeschlagene Entwurf der Norm ISO 14030 (Oktober 2018) zu grünen Anleihen schreibt die Berichterstattung über diesen Indikator bereits vor.	Demnächst eingeführtes EU-Umweltzeichen für grüne Finanzprodukte. (7)

Tätigkeiten auf dem Gebiet des Zeichnens von Versicherungen

Wichtigste Leistungsindikatoren	Maßeinheit	Beispiel	Begründung	Angleichung an andere Rahmenwerke für die Berichterstattung	Bezug zur EU-Politik
Nach Geschäftszweigen aufgeschlüsselte Risikoexposition durch in Wirtschaftssektoren getätigte Versicherungsabschlüsse (Leben- / Sach- / Rückversicherung).	Berichtswährung	Betrag und Prozentsatz der gezeichneten Nettoprämien und der versicherungstechnischen Rückstellungen nach der Richtlinie 2009/138/EG, die sich aus Infrastrukturversicherungen von Versicherungsnehmern im Energiesektor ergeben.	Nachweis, dass Ihnen die derzeitige wirtschaftliche Risikoexposition und ihre Konzentration (sofern zutreffend) in Branchen, auf die sich der Klimawandel in unterschiedlicher Stärke auswirkt, bewusst sind.	EU-Taxonomie SASB Richtlinie 2009 /138/EG (Solvabilität II)	klima- und energiepolitischer Rahmen bis 2030
Prozentsatz der Produkte, die Klimarisiken in den Abschlussprozess für Einzelverträge einfließen lassen (Leben- / Sach- / Rückversicherung).	0 -100 %	Produkte könnten mit einem bestimmten Risikotyp oder einem Kundensegment mit besonderer Gefährdung durch Klimarisiken zusammenhängen.	Nachweis der Klimaresilienz des Produktportfolios.	SASB	klima- und energiepolitischer Rahmen bis 2030

(7) Das derzeit von der Europäischen Kommission mit Unterstützung durch die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) der Europäischen Kommission entwickelte europäische Umweltzeichen.

Wichtigste Leistungsindikatoren	Maßeinheit	Beispiel	Begründung	Angleichung an andere Rahmenwerke für die Berichterstattung	Bezug zur EU-Politik
<p>Anzahl und Wert der angebotenen klimabezogenen Versicherungsprodukte (Sach- / Rückversicherung).</p> <p>Das Unternehmen hat ein spezielles Angebot für besonders durch extreme Wetterereignisse gefährdete geografische Gebiete entwickelt und legt quantitative Angaben zur Nutzung des Produkts offen.</p>	Berichtswährung Anzahl	Das Unternehmen hat ein spezielles Angebot für besonders durch extreme Wetterereignisse gefährdete geografische Gebiete entwickelt und legt quantitative Angaben zur Nutzung des Produkts offen.	Nachweis, dass Sie in der Lage sind, Chancen zu ergreifen, die aus dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel entstehen.	Entfällt	klima- und energiepolitischer Rahmen bis 2030 EU-Anpassungsstrategie
Maximaler erwarteter Verlust aus durch den Klimawandel verursachten Naturkatastrophen (Lebens- / Sach- / Rückversicherung).	Berichtswährung	<p>Ein Unternehmen gibt seinen maximalen erwarteten Nettoverlust nach Gefahren und Regionen aufgeschlüsselt an.</p> <p>Auf Basis der Überschreitungswahrscheinlichkeit für Schadenereignisse in Mrd. EUR. Zu den Gefahren zählen Wirbelstürme, Überschwemmungen, Waldbrände und Dürren.</p>	Nachweis der Ausgereiftheit des Risikomanagements und der Resilienz des Geschäftsbetriebs gegenüber ungünstigen Bedingungen nach.	SASB FN-IN-450a.1, AODP ASTM	klima- und energiepolitischer Rahmen bis 2030 EU-Anpassungsstrategie
Gesamtverluste, die Versicherungsauszahlungen wegen (1) erwarteter Naturkatastrophen und (2) unerwarteter Naturkatastrophen zuzuschreiben sind, nach Arten von Ereignissen und geografischen Segmenten (ohne und mit Rückversicherung).	Berichtswährung	Ein Unternehmen gibt die wichtigsten Ergebnisse seines Risikomanagements im Bereich Naturkatastrophen an.	Nachweis der Ausgereiftheit des Risikomanagements und der Resilienz des Geschäftsbetriebs gegenüber ungünstigen Bedingungen nach.	SASB FN-IN-450a.2, GRI 201-2	klima- und energiepolitischer Rahmen bis 2030

Vermögensverwaltungstätigkeiten

Wichtigste Leistungsindikatoren	Maßeinheit	Beispiel	Begründung	Angleichung an andere Rahmenwerke für die Berichterstattung	Bezug zur EU-Politik
Aufschlüsselung der verwalteten Vermögenswerte nach Wirtschaftssektoren für alle Kategorien von Vermögenswerten (Kapital / Anleihen / Infrastruktur / Immobilien / strukturierte Produkte / hypothekarisch gesicherte Wertpapiere / Derivate). ⁽⁸⁾	Berichtswährung	Angabe des Nettovermögenswert bezogen auf das Kapital, aufgeschlüsselt nach Branchen.	Nachweis, dass Ihnen die derzeitige wirtschaftliche Risikoexposition und ihre Konzentration (sofern zutreffend) in Branchen, auf die sich der Klimawandel in unterschiedlicher Stärke auswirkt, bewusst sind.	EU-Taxonomie EIOPA SASB FN-IN-410a. GRI 201 -2	Klima- und energiepolitischer Rahmen bis 2030

⁽⁸⁾ Die Beträge pro Branche bzw. Sektor der Vertragspartei gemäß Festlegung in Finanzklärungen. Die verwendeten Definitionen sind im Einzelnen anzugeben. Melden sie eine hohe Risikoexposition von Sektoren auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) — einstellige Codes. Insbesondere sind Risikoexpositionen durch sehr CO₂-intensive Sektoren zu melden — A, B, C, D, E, F, H. Das Unternehmen sollte seine Risikoexposition durch mindestens die zehn Branchen mit der höchsten finanziellen Risikoexposition oder aber die Risikoexposition durch Branchen, die mindestens 2 % der gesamten finanziellen Risikoexposition darstellen, angeben.

ANHANG II

Kartierung der Anforderungen der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen und der von der Task Force empfohlenen Angaben

Die in diesem Nachtrag vorgeschlagenen Angaben entsprechen den Anforderungen der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen und sind darüber hinaus so gestaltet, dass sie die von der TFCF empfohlenen Angaben einbeziehen.

In der folgenden Grafik wird dargestellt, wie in diesem Nachtrag jeder der von der Task Force empfohlenen Angabe eine obligatorische Anlage nach der Richtlinie zugeordnet wird. Dies stellt eine Möglichkeit dar, die von der Task Force empfohlenen mit den in der Richtlinie vorgeschriebenen Angaben zu vergleichen. Da die Richtlinie und die Task Force mit unterschiedlichen Begriffen und Vorstellungen arbeiten, kann dieser Vergleich auch auf andere Weise vorgenommen werden. Die Unternehmen, die andere Möglichkeiten prüfen wollen, werden diesbezüglich zu weiteren Experimenten ermutigt.

Abbildung 3

Kartierung der Anforderungen der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen und der von der Task Force empfohlenen Angaben

Von der TCFD empfohlene Angaben		Vorgaben der RL über nichtfinanzielle Informationen				
		Geschäftsmodell	Konzepte und Due-Diligence-Prozesse	Ergebnisse	Wesentliche Risiken und ihre Handhabung	Wichtigste Leistungsindikatoren
Unternehmensführung	a) Aufsicht des Vorstands		■			
	b) Rolle der Geschäftsführung		■			
Strategie	a) Klimabedingte Chancen und Risiken				■	
	b) Auswirkungen klimabedingter Chancen und Risiken	■				
	c) Resilienz der Unternehmensstrategie	■				
Risikomanagement	a) Ermittlungs- und Bewertungsprozesse				■	
	b) Risikomanagementprozesse				■	
	c) Einbindung in das allgemeine Risikomanagement				■	
Kennzahlen & Ziele	a) Kennzahlen für die Bewertung					■
	b) THG-Emissionen			■		
	c) Zielvorgaben			■		

Unternehmen, die den Vorschriften der Richtlinie unterliegen und anstreben, die Empfehlungen der Task Force umzusetzen, sollten Folgendes zur Kenntnis nehmen:

- Die TCFD schlägt vor, die von ihr empfohlenen Angaben in den Unterlagen zur jährlichen Finanzberichterstattung des Unternehmens zu veröffentlichen. ⁽¹⁾ Gemäß der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen können die Mitgliedstaaten Unternehmen gestatten, ihre nichtfinanzielle Erklärung unter bestimmten Voraussetzungen in einem gesonderten Bericht zu veröffentlichen; diese Option wurde von der Mehrheit der Mitgliedstaaten in Anspruch genommen. Möchte ein der Richtlinie unterliegendes Unternehmen die Empfehlungen der Task Force hinsichtlich des Orts seiner klimabezogenen Angaben erfüllen, sollte es diese Angaben in seinem Finanzbericht veröffentlichen.

⁽¹⁾ Umsetzung der Empfehlungen der TCFD — Anhang 2 Glossar: Der Begriff Unterlagen zur Finanzberichterstattung bezieht sich auf die jährlichen Berichtspakete zum Jahresabschluss, in denen Unternehmen ihre geprüften Finanzergebnisse nach Köperschafts-, Compliance- oder Wertpapierrecht der Rechtsordnungen, in denen sie tätig sind, übermitteln müssen. Auf internationaler Ebene unterscheiden sich die Berichtspflichten zwar, aber die Unterlagen zur Finanzberichterstattung enthalten im Allgemeinen den Jahresabschluss und andere Informationen wie Erklärungen zur Governance und Stellungnahmen der Geschäftsleitung.

- Die Wesentlichkeitsperspektive der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen deckt sowohl die finanzielle Wesentlichkeit als auch die ökologische und soziale Wesentlichkeit ab, während die Task-Force nur eine Perspektive der finanziellen Wesentlichkeit kennt. Daher sollten Informationen, die aus der Perspektive der Task Force für wesentlich erachtet werden, grundsätzlich auch aus dem Blickwinkel der Richtlinie wesentlich sein.
 - Die Task Force erklärt, dass ihre empfohlenen Angaben zur Strategie sowie zu den Kennzahlen und Zielen einer Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit unterzogen werden sollten. Die Task Force gibt jedoch nicht an, dass auch für ihre empfohlenen Angaben zur Governance und zur Risikohandhabung eine Wesentlichkeitsbewertung gelten sollte; damit impliziert sie, dass die Angaben zur Governance und zur Risikohandhabung ungeachtet ihrer Wesentlichkeit erfolgen sollten. Aus diesem Grund muss ein Unternehmen, das die Empfehlungen der TCFD umsetzen möchte, bestimmte Informationen angeben, auch wenn diese Informationen nach der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen nicht verlangt werden.
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9323 — RheinEnergie/SPIE/TanKE)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 209/02)

Am 13. Juni 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9323 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9363 — Koito/Elbit/BWV/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 209/03)

Am 14. Juni 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9363 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

19. Juni 2019

(2019/C 209/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1207	CAD	Kanadischer Dollar	1,4990
JPY	Japanischer Yen	121,49	HKD	Hongkong-Dollar	8,7683
DKK	Dänische Krone	7,4671	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7173
GBP	Pfund Sterling	0,89020	SGD	Singapur-Dollar	1,5323
SEK	Schwedische Krone	10,6868	KRW	Südkoreanischer Won	1 318,62
CHF	Schweizer Franken	1,1176	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,2693
ISK	Isländische Krone	141,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7378
NOK	Norwegische Krone	9,7815	HRK	Kroatische Kuna	7,4023
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 991,83
CZK	Tschechische Krone	25,635	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6760
HUF	Ungarischer Forint	323,97	PHP	Philippinischer Peso	58,176
PLN	Polnischer Zloty	4,2670	RUB	Russischer Rubel	71,7360
RON	Rumänischer Leu	4,7275	THB	Thailändischer Baht	35,050
TRY	Türkische Lira	6,5618	BRL	Brasilianischer Real	4,3324
AUD	Australischer Dollar	1,6303	MXN	Mexikanischer Peso	21,4542
			INR	Indische Rupie	78,0755

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Keine Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens

(2019/C 209/05)

Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde stellt die folgende Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar:

Tag des Erlasses der Entscheidung: 2. April 2019
Nummer der Beihilfe: 82159
Nummer der Entscheidung: 020/19/COL
EFTA-Staat: Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers): Leangbukten Båtforenings Andelslag
Form der Beihilfe: Keine Beihilfe
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde: Gemeinde Asker
Postfach 353
1372 Asker
Norwegen

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des Außerkrafttretens bestimmter Antisubventionsmaßnahmen

(2019/C 209/06)

1. Nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Ausgleichsmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass die Subventionierung und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1037 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Bestimmte Regenbogenforellen	Türkei	Antisubventionszoll	Durchführungsverordnung (EU) 2015/309 der Kommission vom 26. Februar 2015 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Regenbogenforellen mit Ursprung in der Türkei (ABl. L 56 vom 27.2.2015, S. 12)	28.2.2020

⁽¹⁾ Die Maßnahme wird an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft treten.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

Bekanntmachung der Wiederaufnahme der Untersuchungen infolge der Urteile vom 10. April 2019 in den Rechtssachen T-300/16 und T-301/16 im Hinblick auf die Durchführungsverordnungen (EU) 2016/387 und (EU) 2016/388 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls bzw. eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien

(2019/C 209/07)

Urteile

In seinen Urteilen vom 10. April 2019 in den Rechtssachen T-300/16 ⁽¹⁾ und T-301/16 ⁽²⁾, Jindal Saw und Jindal Saw Italia/Kommission (im Folgenden die „Urteile“) erklärte das Gericht der Europäischen Union (im Folgenden das „Gericht“) die Durchführungsverordnung (EU) 2016/387 der Kommission vom 17. März 2016 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien ⁽³⁾ (im Folgenden die „strittige Antisubventionsverordnung“) und die Durchführungsverordnung (EU) 2016/388 vom 17. März 2016 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien ⁽⁴⁾ in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1369 ⁽⁵⁾ geänderten Fassung (im Folgenden die „strittige Antidumpingverordnung“) für nichtig.

In der Rechtssache T-300/16 stellte das Gericht fest, dass in der strittigen Antisubventionsverordnung der Betrag des Vorteils, den Jindal Saw Ltd (im Folgenden „Jindal Saw“) aus den für Eisenerz geltenden Ausfuhrbeschränkungen zog, in einer Weise berechnet worden war, die gegen Artikel 6 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽⁶⁾ (im Folgenden „die Antisubventionsgrundverordnung“) verstieß. Insbesondere kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Kosten, die Jindal Saw durch den Transport von der Grube zu seinem Werk in Indien entstanden, höher waren als der von der Kommission berücksichtigte Durchschnittswert, der in die Berechnung des Durchschnittseinkaufspreises für Eisenerz in Indien einfluss. Nach Auffassung des Gerichts bedeuten solche Differenzen bei den Transportkosten, dass der Preis, zu dem Jindal Saw Eisenerz auf dem indischen Markt bezog, in Wirklichkeit höher war als der von der Kommission für die Bestimmung der Entgelthöhe akzeptierte durchschnittliche Einkaufspreis; dies wirkte sich unweigerlich auf den dem ausführenden Hersteller gewährten Vorteil aus. Das Gericht kam dementsprechend zu dem Schluss, die Kommission habe gegen Artikel 3 Absatz 2 sowie Artikel 6 Buchstabe d der Antisubventionsgrundverordnung verstoßen, indem sie zu Unrecht zufällig ausgewählte Bestandteile der Lieferkosten von Jindal Saw für die Berechnung der üblichen durchschnittlichen Transportkosten herangezogen habe, und gegen Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Antisubventionsverordnung, indem sie den Ausgleichszoll höher als die anfechtbaren Subventionen festgesetzt habe.

In den beiden Rechtssachen T-300/16 und T-301/16 traf das Gericht auch Feststellungen hinsichtlich der Berechnung der Preisunterbietung, die die Kommission in der strittigen Antisubventions- bzw. Antidumpingverordnung vorgenommen hatte. Das Gericht stellte insbesondere fest, die Kommission habe zur Bestimmung des Preises der gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Union zwar die Verkaufspreise des mit dem Hauptunionshersteller verbundenen Vertriebsunternehmens herangezogen, nicht aber die Verkaufspreise der Vertriebsunternehmen von Jindal Saw zur Bestimmung des Preises der von Jindal Saw hergestellten betroffenen Ware, weshalb nicht davon ausgegangen werden könnte, dass bei der Berechnung der Preisunterbietung die Preise auf derselben Handelsstufe verglichen wurden. Dem Gericht zufolge hatte der Irrtum der Kommission bei der Berechnung der Preisunterbietung durch die betroffene Ware im Fall der von Jindal Saw hergestellten Waren zur Folge, dass eine Preisunterbietung berücksichtigt wurde, deren Ausmaß oder auch nur Existenz nicht ordnungsgemäß festgestellt worden war.

Das Gericht stellte daher fest, dass die Kommission gegen Artikel 8 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung bzw. Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽⁷⁾ (im Folgenden „Antidumpinggrundverordnung“) verstoßen habe. Da die in der strittigen Antisubventions- bzw. Antidumpingverordnung berechnete Preisunterbietung die Grundlage für die Schlussfolgerung bildete, die Einfuhren der betroffenen Ware seien Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union, stellte das Gericht fest, der Nachweis für das Vorliegen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen den subventionierten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union als gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 5 der Antisubventionsgrundverordnung sowie Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 6 der Antidumpinggrundverordnung notwendige Bedingung für die Einführung eines Ausgleichszolls könnte ebenfalls verfälscht worden sein.

⁽¹⁾ ECLI:EU:T:2019:235.

⁽²⁾ ECLI:EU:T:2019:234.

⁽³⁾ ABl. L 73 vom 18.3.2016, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 73 vom 18.3.2016, S. 53.

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1369 der Kommission vom 11. August 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/388 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien (AbL. L 217 vom 12.8.2016, S. 4).

⁽⁶⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55.

⁽⁷⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

Das Gericht kam überdies zu dem Schluss, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass bei korrekter Berechnung der Preisunterbietung für den Wirtschaftszweig der Union eine Schadensspanne ermittelt worden wäre, die unter der Subventions- bzw. Dumpingspanne gelegen hätte. In diesem Fall sollte der Ausgleichszoll gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung auf einen Satz gesenkt werden, der zur Beseitigung der Schädigung ausreicht. Ebenso sollte der Antidumpingzoll gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Antidumpinggrundverordnung auf einen Satz gesenkt werden, der zur Beseitigung der Schädigung ausreicht.

Angesichts dessen erklärte das Gericht die strittige Antisubventions- und die strittige Antidumpingverordnung für nichtig, soweit sie sich auf Jindal Saw Ltd. bezogen.

Folgen

Artikel 266 AEUV sieht vor, dass die Organe die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um den Urteilen des Gerichtshofs nachzukommen. Im Falle der Nichtigerklärung eines von den Organen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens — z. B. eines Antidumping- oder Antisubventionsverfahrens — angenommenen Rechtsakts wird die Vereinbarkeit mit dem Urteil des Gerichts dadurch hergestellt, dass der für nichtig erklärte Rechtsakt durch einen neuen Rechtsakt ersetzt wird, in dem die vom Gerichtshof festgestellte Rechtswidrigkeit beseitigt ist. ⁽⁸⁾

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann das Verfahren zur Ersetzung des für nichtig erklärten Rechtsakts genau an dem Punkt wieder aufgenommen werden, an dem die Rechtswidrigkeit eingetreten ist. ⁽⁹⁾ In einer Situation, in der ein Rechtsakt, der ein Verwaltungsverfahren abschließt, für nichtig erklärt wird, bedeutet diese Rechtsprechung insbesondere, dass die Nichtigerklärung sich nicht notwendigerweise auf die vorbereitenden Handlungen, wie die Einleitung eines Antidumpingverfahrens, auswirkt. Wird etwa eine Verordnung zur Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen für nichtig erklärt, bedeutet dies, dass das Antidumpingverfahren infolge der Nichtigerklärung nicht abgeschlossen ist, weil der das Antidumpingverfahren abschließende Rechtsakt in der Rechtsordnung der Union nicht mehr vorhanden ist ⁽¹⁰⁾, es sei denn, die Rechtswidrigkeit war in der Phase der Verfahrenseinleitung eingetreten. Die Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens kann nicht als Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot gesehen werden. ⁽¹¹⁾

Im vorliegenden Fall erklärte das Gericht die strittige Antidumping- und die strittige Antisubventionsverordnung aus einem gemeinsamen Grund (d. h. weil die Kommission bei der Feststellung des Vorliegens einer erheblichen Preisunterbietung keinen fairen Vergleich auf derselben Handelsstufe vorgenommen hatte) für nichtig. Dieser Fehler könnte möglicherweise die Schadensursachenanalyse sowie die Schadensspanne verfälschen.

Zudem erklärte das Gericht die strittige Antisubventionsverordnung auch deswegen für nichtig, weil die Kommission nach seiner Auffassung den Vorteilsbetrag für Jindal Saw Ltd. insofern falsch berechnet hatte, als bei der Berechnung des Inlandspreises für Eisenerz in Indien nicht alle Jindal Saw tatsächlich entstandenen Transportkosten berücksichtigt worden waren.

Die Schlussfolgerungen der strittigen Antisubventions- bzw. Antidumpingverordnung, die nicht angefochten wurden, sowie diejenigen, die zwar angefochten wurden, bei denen die Anfechtung jedoch im Urteil des Gerichts zurückgewiesen oder vom Gericht nicht geprüft wurde, sodass sie nicht zur Nichtigerklärung der strittigen Verordnungen führte, bleiben grundsätzlich gültig.

Wiederaufnahme des Verfahrens

Vor diesem Hintergrund beschloss die Kommission, die Antisubventions- und Antidumpinguntersuchungen betreffend die Einfuhr von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien, die zur Verabschiedung der Durchführungsverordnungen (EU) 2016/387 und (EU) 2016/388 führten, wieder aufzunehmen, soweit Jindal Saw Ltd. betroffen ist. Die Ausgangsuntersuchungen werden dabei an dem Punkt wieder aufgenommen, an dem die Unregelmäßigkeit aufgetreten ist.

Durch die Wiederaufnahme der Ausgangsuntersuchungen sollen vom Gericht festgestellte Fehler umfassend beseitigt und beurteilt werden, ob bei korrekter Anwendung der Vorschriften die erneute Einführung der Maßnahmen in ursprünglicher oder überarbeiteter Höhe ab dem Inkrafttreten der strittigen Antisubventionsverordnung und der strittigen Antidumpingverordnung gerechtfertigt ist oder nicht.

Interessierte Parteien werden durch die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* über die Wiederaufnahme unterrichtet.

⁽⁸⁾ Verbundene Rechtssachen 97, 193, 99 und 215/86, Asteris AE u. a. sowie Griechenland/Kommission, Slg. 1988, 2181, Rn. 27 und 28.

⁽⁹⁾ Rechtssache C-415/96 Spanien/Kommission, Slg. 1998, I-6993, Rn. 31; Rechtssache C-458/98 P Industrie des Poudres Sphériques/Rat, Slg. 2000, I-8147, Rn. 80 bis 85; Rechtssache T-301/01 Alitalia/Kommission, Slg. 2008, II-1753, Rn. 99 und 142; verbundene Rechtssachen T-267/08 und T-279/08 Région Nord-Pas de Calais/Kommission, Slg. 2011, II-0000, Rn. 83.

⁽¹⁰⁾ Rechtssache C-415/96 Spanien/Kommission, Slg. 1998, I-6993, Rn. 31; Rechtssache C-458/98 P Industrie des Poudres Sphériques/Rat, Slg. 2000, I-8147, Rn. 80 bis 85.

⁽¹¹⁾ Rechtssache C-256/16 Deichmann [2018], Rn. 79.

Schriftsätze

Alle interessierten Parteien, insbesondere Jindal Saw, werden gebeten, unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen zu Fragen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Untersuchung ihren Standpunkt darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise innerhalb von 20 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Wiederaufnahme der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

Hinweise für schriftliche Beiträge und Schriftwechsel

Angaben, die der Kommission zum Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegt werden, müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Limited“⁽¹²⁾ (zur eingeschränkten Verwendung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Interessierte Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Limited“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 29 Absatz 2 der Antisubventionsgrundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht entsprechend begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://webgate.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln; ausgenommen sind umfangreiche Antworten; diese sind auf CD-ROM oder DVD zu speichern und persönlich abzugeben oder per Einschreiben zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „Schriftwechsel mit der Europäischen Kommission bei Handelsschutzuntersuchungen“ („CORRESPONDENCE WITH THE EUROPEAN COMMISSION IN TRADE DEFENCE CASES“) einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/june/tradoc_148003.pdf. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine aktive offizielle Mailbox handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Leitlinien für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

⁽¹²⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Limited“ gilt als vertraulich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21) und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

TRON.tdi:
<https://webgate.ec.europa.eu/tron/tdi>

E-Mail-Adresse:
TRADE-DUCTILE-ADAS@ec.europa.eu

Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie diese nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 28 der Antisubventionsgrundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 28 der Antisubventionsgrundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

Anhörungsbeauftragter

Interessierte Parteien können sich an den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren wenden. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Der Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und als Vermittler zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien den Anhörungsbeauftragten zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden seinerseits rechtfertigt, um eine Anhörung ersuchen. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Anhörung prüft der Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten des Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>

Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾ verarbeitet.

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/157639.htm>

Informationen für alle betroffenen Parteien

Die interessierten Parteien, auch die Einführer, werden zudem darüber informiert, dass sich aus den Feststellungen dieser erneuten Untersuchung eine etwaige künftige Zollschuld ergäbe.

Da in diesem Stadium die endgültige Höhe der Verbindlichkeiten aufgrund der erneuten Untersuchung unsicher ist, ersucht die Kommission die nationalen Zollbehörden, den Ausgang dieser Untersuchung abzuwarten, bevor sie über Erstattungsanträge bezüglich der vom Gericht in Bezug auf Jindal Saw Limited für nichtig erklärten Antidumping- und/oder Ausgleichszölle entscheiden.

Die aufgrund der Durchführungsverordnungen (EU) 2016/387 und (EU) 2016/388 auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) — mit Ausnahme von Rohren aus duktilem Gusseisen ohne Innen- und Außenbeschichtung („blanke Rohre“) —, derzeit unter den KN-Codes ex 7303 00 10 und ex 7303 00 90 (TARIC-Codes 7303 00 10 10 und 7303 00 90 10) eingereiht, mit Ursprung in Indien, hergestellt von Jindal Saw Limited (TARIC-Zusatzcode C054), gezahlten Antidumping- bzw. Ausgleichszölle sollten daher bis zum Abschluss dieser Untersuchung nicht erstattet oder erlassen werden.

Bekanntgabe

Alle interessierten Parteien, die im Rahmen der Untersuchungen, die zur Annahme der strittigen Antisubventions- und Antidumpingverordnung führten, als solche registriert wurden, werden anschließend über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage das Urteil umgesetzt werden soll, und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9314 — Sogclair/AddUp/PrintSky)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 209/08)

1. Am 11. Juni 2019 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Sogclair SA („Sogclair“, Frankreich), Teil der Sogclair-Gruppe,
- AddUp SAS („AddUp“, Frankreich), Teil der Unternehmensgruppen Michelin und Fives.

Sogclair und AddUp übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („PrintSky“).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Sogclair: Luft- und Raumfahrttechnik, Ingenieurdienstleistungen für die Erstellung von Spezifikationen, den Entwurf und die Herstellung von Spezialfahrzeugen für zivile und militärische Zwecke, Bereitstellung und Entwicklung von Lösungen für Forschungs-, Studien- und Trainingssimulatoren sowie Workshops und Simulationssoftware. Sogclair ist weltweit tätig, vor allem in Frankreich, Deutschland, Spanien, dem Vereinigten Königreich, Kanada und den Vereinigten Staaten.
- AddUp: Herstellung von industriellen 3D-Metalldrucklösungen, die vom Entwurf und der Herstellung von Maschinen und Fertigungslinien sowie damit verbundenen Dienstleistungen bis zur Umgestaltung und Herstellung von Metallteilen für Prototypen oder Serien und damit verbundenen Diensten reichen. Das Unternehmen ist weltweit (vor allem in Frankreich, Europa und Amerika, aber auch in Asien und Ozeanien) in der Automobilindustrie, im medizinischen Bereich, in der Luft- und Raumfahrt sowie in Luxusgüterbranchen tätig.
- PrintSky: Entwicklung und Vermarktung von 3D-Metalldrucklösungen (ausschließlich Konzeptnachweise) für die Luft- und Raumfahrt und den Verteidigungssektor in Europa oder sogar weltweit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9314 — Sogclair/AddUp/PrintSky

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.9382 — Toyota Financial Services Corporation/Mazda Motor Corporation/SMM Auto Finance JV)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 209/09)

1. Am 13. Juni 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Toyota Financial Services Corporation („TFS“, Japan), kontrolliert von der Toyota Motor Corporation („TMC“, Japan),
- Mazda Motor Corporation („MMC“, Japan),
- SMM Auto Finance, Inc. („SMMAF“, Japan).

TFS und MMC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von SMMAF.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TFS bietet weltweit eine Reihe von Finanzdienstleistungen an, z. B. Finanzierungen für den Automobilkauf, Kreditkarten und Versicherungsdienstleistungen.
- MMC ist weltweit in der Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Kraftfahrzeugen und zugehörigen Ersatzteilen und Zubehör tätig.
- SMMAF erbringt für japanische Verbraucher Dienstleistungen zur Finanzierung von in Japan gekauften Kraftfahrzeugen von Mazda. SMMAF ist nur in Japan tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9382 — Toyota Financial Services Corporation/Mazda Motor Corporation/SMM Auto Finance JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE